

Staatsorganisationsrecht

Vorlesungsübersicht

Prof. Walter Berka
Vorlesung
SS 2008

Worum geht es ...

- Staatsorganisationsrecht
 - Aufbau der Republik Österreich
 - Die Staatsgewalten
 - Die Rechtserzeugung
 - Die Kontrolle der Staatsgewalt
 - Also: das österreichische Verfassungsrecht mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts und der Grundrechte (werden im 2. Studienabschnitt behandelt)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Wozu lernen wird das

- Verfassungsrecht ist die Grundlage unseres Rechtssystems (Grundordnung des Staats)
- Wichtig für alle anderen Rechtsgebiete – und auch für den Stoff des 2. Studienabschnitts
- Vorausgesetzt: Grundlagen des Staatsrechts

Berka

Staatsorganisationsrecht

Wie lernen?

- Vorlesung oder Lehrbuch? Am besten beides
- Folien im Internet
- www.uni-salzburg.at/vvr/berka
- Unerlässlich: Textausgabe des Bundesverfassungsrechts
- Das empfohlene Lehrbuch
 - Berka, Lehrbuch Verfassungsrecht (2005)
 - Oder: Öhlinger, Verfassungsrecht, 7. Auflage (2007)
 - Beachte aber: beide Lehrbücher enthalten noch nicht die wichtigen und umfassenden Verfassungsnovellen BGBl I 2008/1 und BGBl I 2008/2!
 - Daher am besten Neuauflagen abwarten!



Berka

Staatsorganisationsrecht

Weitere Unterlagen

- **Lehrbücher**
 - Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007) – Verlag Manz
 - Adamovich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, bisher 3 Bände (1997, 1998 und 2003) – Verlag Springer
- **Kommentare zum Bundesverfassungsrecht**
 - Mayer, B-VG⁴ (2007) – Verlag Manz
 - Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht – Verlag Springer
 - Rill/Schäffer, Bundesverfassungsrecht – Verlag Österreich
- **Judikatur:** Wichtig – die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs
 - RIS (suchen nach Aktenzeichen, oder Slg-Nr oder Stichworte und Normen)
 - Amtliche Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs (Zitierweise: VfSlg 14.473/1996)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die wichtigsten Verfassungsänderungen 2007/2008 – noch nicht in den Lehrbüchern berücksichtigt!!

- BGBl I 2007/27 – Wahlrechtsreform
 - Herabsetzung des Wahlalters auf 16/18 Jahre
 - Einführung der Briefwahl
 - Legislaturperiode für Nationalrat auf 5 Jahre verlängert – gilt erst ab nächster Legislaturperiode
- BGBl I 2008/1 – Haushaltsrechtsreform
 - Einführung eines Bundesfinanzrahmengesetzes – vierjährige Haushaltsplanung
 - Möglichkeit von „Doppelbudget“ (für zwei Finanzjahre)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die wichtigsten Verfassungsänderungen 2007/2008 – noch nicht in den Lehrbüchern berücksichtigt!!

- BGBl I 2008/2 – umfassende Verfassungsrechtsreform in Verbindung mit dem 1. Bundesverfassungsrechtsbereinigungsg, darunter:
 - Neuregelung Grenzänderung (Art 2, 3 B-VG)
 - Neuregelung weisungsfreie Verwaltungsbehörden (Art 20 B-VG)
 - Neues Verfahren für Änderungen EU-Verträge
 - Staatsanwälte in Verfassung (Art 90a B-VG)
 - „Sonstige“ Selbstverwaltung verfassungsrechtlich geregelt (Art 120a ff B-VG)
 - Einführung eines Asylgerichtshofes
 - Aufhebung zahlreicher Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen oder Staatsverträgen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Gesamtübersicht über die Vorlesung



1. Teil: Grundlagen

1. Verfassung und Verfassungsrecht
2. Die Grundprinzipien des Bundesverfassungsrechts

2. Teil: Staatsorganisation und Staatsfunktionen

1. Der Aufbau des Staats
2. Die Gesetzgebung
3. Die Verwaltung
4. Die Selbstverwaltung
5. Die Gerichtsbarkeit

3. Teil: Die Kontrolle der Staatsgewalt

4. Teil: Der Verfassungsstaat im Rahmen des Völker- und Europarechts

Berka

Staatsorganisationsrecht

Übersicht 1. Teil: Grundlagen



I. Kapitel: Verfassung und Verfassungsrecht

1. Der demokratische Verfassungsstaat
2. Eine kurze Geschichte des Bundesverfassungsrechts
3. Das Verfassungsrecht

II. Kapitel: Grundprinzipien des Bundesverfassungsrechts

1. Die Gesamtänderung der Bundesverfassung
2. Das demokratische Prinzip
3. Das republikanische Prinzip
3. Das bundesstaatliche Prinzip
5. Das rechtsstaatliche Prinzip
6. Staatsziele und Verfassungsaufträge
7. Die politischen Parteien

Berka

Staatsorganisationsrecht

Der demokratische Verfassungsstaat

- Österreich entspricht dem neuzeitlichen Modell des demokratischen Verfassungsstaats
- Kennzeichen
 - Begründung des Verfassungsstaats durch das Recht
 - Verfassungsrecht als ranghöchstes Recht
 - Legitimation durch das Volk
 - Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität als Grundwerte
- Das Verhältnis von Staat und Gesellschaft im Verfassungsstaat

Berka

Staatsorganisationsrecht

Begründung des Verfassungsstaats durch das Recht

- die im Verfassungsstaat verfasste Staatsmacht ist immer eine rechtlich konstituierte Macht
- die verfassungsgebende Gewalt (pouvoir constituant)
wird im Verfassungsstaat zur
- verfassten Gewalt (pouvoir constitué)
- Begründung des Verfassungsstaat aus einem revolutionären Vorgang

Berka

Staatsorganisationsrecht

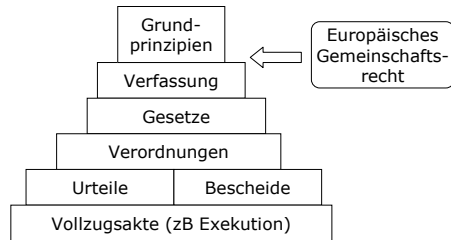
Verfassungsrecht als ranghöchstes Recht

- Das Verfassungsrecht im Stufenbau der Rechtsordnung (Julius Merkel)
- die rechtliche Bedingtheit von Rechtsnormen: die höhere Norm enthält die Erzeugungsbedingungen für das rangniedrigere Recht
- die Erzeugung einer Norm ist daher einerseits Rechtsanwendung, andererseits Rechtssetzung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfassungsrecht als ranghöchstes Recht



Der Stufenbau der Rechtsordnung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die demokratische Begründung des Verfassungsstaats

- das Prinzip der Volkssouveränität
- Legitimation der Staatsgewalt durch die Bürger
- der Staat: die rechtlich verfasste Gesellschaft
- Begrenzung der demokratischen Mehrheitsentscheidung durch Grundrechte

Berka

Staatsorganisationsrecht

Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität

■ Grundwerte des demokratischen Verfassungsstaats

- **Freiheit** ⇨ Grundrechte
- **Gerechtigkeit** ⇨ Gleichheitsgrundsatz
- **Solidarität** ⇨ in Österreich nicht als Verfassungsprinzip rechtlich ausgeprägt, aber Ziel staatlichen Handelns

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staat und Gesellschaft

- Gesellschaft – Formen des menschlichen Zusammenlebens, die nach autonomen (selbst gegebenen) Regeln organisiert sind, zB Familie, Wirtschaft, Wissenschaft, Vereine
- Staat – heteronome (fremdbestimmte) Ordnung des Zusammenlebens, wobei die Regeln notfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden
- Unterscheidung Staat – Gesellschaft ist für Verfassungsstaat wesentlich, vor allem durch Grundrechte gewährleistet
- Staat als rechtliche Rahmenordnung der civil society (= Gesellschaft)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Ein kurze Geschichte des Bundesverfassungsrechts 1

- Die Vorgeschichte: Die Dezemberfassung von 1867 – die Verfassung einer konstitutionellen Monarchie
- Die Begründung der Republik
 - Provisorische Nationalversammlung 1918
 - Ausrufung der Republik: Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt
- Die Schaffung des B-VG
 - Wahl der konstituierenden Nationalversammlung 1919
 - Arbeit im Verfassungsausschuss
 - Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz)
 - Die Kompromisse: Ausklammerung der Grundrechte, der Kompetenzen ...

Berka

Staatsorganisationsrecht

Ein kurze Geschichte des Bundesverfassungsrechts 2

- Die 1. Republik
 - Verfassungsnovelle 1925: Kompetenzbestimmungen
 - Verfassungsnovelle 1929: Stärkung des Präsidialsystems
 - Wiederverlautbarung des B-VG BGBl 1930/1
- Das Ende der 1. Republik
 - Auflösung des Nationalrats, Ausschaltung des VfGH
 - Regierung auf der Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes
 - Ständisch-autoritäre Verfassung 1934

Berka

Staatsorganisationsrecht

Ein kurze Geschichte des Bundesverfassungsrechts 3

- Die Wiederbegründung der Republik (2. Republik)
 - Die Unabhängigkeitserklärung 27. April 1945
 - Vorläufige Verfassung bis zum 19.12.1945
 - Wiederinkraftsetzung des B-VG
- Die Unabhängigkeitserklärung als „historisch erste Verfassung“
- Die Rechtsüberleitung
 - Verfassungsüberleitungsgesetz
 - Rechtsüberleitungsgesetz

Berka

Staatsorganisationsrecht

Ein kurze Geschichte des Bundesverfassungsrechts 4

- Staatsvertrag von Wien 1955
- Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1958
- Zahlreiche Verfassungsnovellen
 - Gemeindeverfassungsrecht (Novelle 1962)
 - Stärkung des Föderalismus (Novelle 1974)
 - Ausbau des Rechtsschutzes (Novelle 1975)
 - Einführung der UVS (Novelle 1988)
- Aufwertung des Landesverfassungsrechts
- Beitritt zur EU – Gesamtänderung der Bundesverfassung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Ein kurze Geschichte des Bundesverfassungsrechts 5

- **Offene Probleme**
 - Bundesstaat mit veralteter Kompetenzverteilung
 - Notwendigkeit einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit
 - Grundrechte unübersichtlich
 - Bereinigung des äußerst zersplitterten Verfassungsrechts
- **Der Österreich-Konvent 2003/2004**
 - Das Postulat einer Staats- und Verwaltungsreform: Bereinigung des Verfassungsrechts, Bundesstaatsreform, neuer Grundrechtskatalog, Landesverwaltungsgerichte, neue Staatsziele usw
 - Arbeit von politischer Kontroversen überlagert, scheitern letztlich an Bundesstaatsfrage
- **Verfassungsreformen in „kleinen Schritten“ 2007/08**
 - Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform
 - Verfassungsnovellen 2007/2008

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfassung und Verfassungsrecht

- „Verfassung“ als Verfassungsurkunde
 - B-VG als Stammverfassung und wichtigste Verfassungsrechtsquelle
- Verfassung bzw Verfassungsrecht = Summe aller Verfassungsnormen
 - Verfassungsrecht im materiellen Sinn (Staatsform, Staatsorgane, Kontrolle der Staatsgewalt, Grundrechte)
 - Verfassungsrecht im formellen Sinn
 - Präsenzquorum 1/2
 - Konsensquorum 2/3
 - Bezeichnung als Verfassungsgesetz oder als Verfassungsbestimmung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfassungsrecht im materiellen und im formellen Sinn

- Nationalratswahlordnung
 - Verfassungsrecht im materiellen Sinn?
 - Verfassungsrecht im formellen Sinn?
- Art 106 B-VG: Der Landesamtsdirektor muss ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein
 - Verfassungsrecht im formellen Sinn?
 - Verfassungsrecht im materiellen Sinn?

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Quellen des österreichischen Bundesverfassungsrechts

- „das“ B-VG BGBl 1930/1
- einzelne Bundesverfassungsgesetze (BVG)
 - zB: StGG, F-VG, BVG Umweltschutz, Neutralitätsgesetz
- Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen
- Staatsverträge in Verfassungsrang und Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen – nicht mehr seit 2008!
- ferner: Landesverfassungsrecht

Berka

Staatsorganisationsrecht

Bedeutung und Funktion des Verfassungsrechts

Die Verfassung als rechtliche Grundordnung

- „Spielregeln“ für den politischen Prozess (B-VG in der Ursprungsfassung)
- Materielle Grundordnung – Ziele und Prinzipien des Staatshandelns
 - Grundrechte
 - Staatszielbestimmungen
- Politische Realität: mitunter leichtfertiger Umfang mit Verfassung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfassungspraxis in Österreich 1

- Zwei-Drittel-Mehrheit für Verfassungsänderungen: keine allzu große Hürde!
 - Verfassungsdurchbrechungen
 - Absicherung politischer Kompromisse in Verfassungsrang
 - Missbrauch der Verfassungsform
 - äußerste Grenze: Gesamtänderung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfassungspraxis in Österreich - Beispiele

- Beibehaltung grundrechtswidriger Regelungen durch ihre „Hebung in Verfassungsrang“
 - Absicherung des ungleichen Pensionsantrittsalters bis 2033
- „Aushebelung“ von VfGH-Erkenntnissen
- Schaffung von ad-hoc-Kompetenzgrundlagen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Zur Verfassungsinterpretation

- Interpretation der Verfassung = Interpretation einer Rechtsnorm, daher kommen im Prinzip die allgemeinen Interpretationsmethoden zur Anwendung
- Aber Interpretation muss auf Gegenstand abgestimmt sein:
 - Verfassungsrecht offene, lapidare, generalklauselartige Normen
 - Verfassungsrecht zT ältere Rechtsvorschriften
 - Verfassungsrecht ist „politisches Recht“
- Für bestimmte Bereiche eigene Auslegungsregeln: Grundrechte, Kompetenzbestimmungen, Wahlrecht

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Interpretationsmethoden im Verfassungsrecht

- Wortinterpretation: nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, freilich zT abweichende Bedeutung (Beispiele: gesetzlicher Richter, Gericht iS Art 6 EMRK)
- Systematische Interpretation (Beispiel: Auslegung Art 18 B-VG)
- Historische Interpretation (Grenzen der historischen Interpretation; Sonderfall: Versteinerungstheorie bei Kompetenzen)
- Teleologische Interpretation: vor allem Grundrechte, Grundprinzipien, Sinnzusammenhang der Verfassung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die verfassungskonforme Interpretation 1

- Konformitätsregel: Bei der Auslegung von „unterverfassungsrechtlichen“ Normen ist im Rahmen des möglichen Wortsinns jene Bedeutung zu wählen, welche diese im Zweifel als nicht verfassungswidrig erscheinen lässt.
- Beispiele:
 - Gesetz so interpretieren, dass sie im Zweifel nicht gleichheitswidrig sind
 - Ausweisung nur unter Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens eines Fremden
 - Vorbehalt des wirtschaftlich Zumutbaren bei Eigentumsbeschränkungen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die verfassungskonforme Interpretation 2

- Beachte:
 - Verfassungskonforme Interpretation ist Interpretation des Rechts unterhalb der Verfassung (nicht der Verfassung selbst)
 - Grenze: der mögliche Wortlaut
- Die Alternative in der Praxis des VfGH:
 - kann man ein Gesetz verfassungskonform interpretieren oder
 - ist das nicht möglich und daher das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben?

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit

- Verfassungsrecht: das rechtlich Gebotene
- Verfassungswirklichkeit: die Staats- und Regierungspraxis
- Spannungen zwischen Verfassungswirklichkeit und Verfassungsrecht
 - eine verfassungswidrige Verfassungswirklichkeit (Beispiel: Blankoverzichtserklärungen)
 - eine Verfassungswirklichkeit, welche das Verfassungsrecht wirkungslos oder ineffizient werden lässt (Beispiel: Ministeranklage)
 - eine Verfassungswirklichkeit, die neutral zum Verfassungsrecht ist (Beispiel: Rücktritt der Regierung nach Neuwahlen)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Gesamtänderung der Bundesverfassung

- Woraus leiten sich die Grundprinzipien ab?
Art 44 Abs 3 B-VG: Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung ... ist nach Beendigung des Verfahrens nach Artikel 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.
- Begriff der Gesamtänderung: jede Aufhebung oder wesentliche Änderung eines verfassungsrechtlichen Grundprinzips

Berka

Staatsorganisationsrecht

Grundprinzipien (Baugesetze) des B-VG

- Demokratisches Prinzip
- Republikanisches Prinzip
- Bundesstaatliches Prinzip
- Rechtsstaatliches Prinzip
 - gewaltenteilendes Prinzip
 - liberales Prinzip
- umstritten: Europäische Integration
- nicht: Neutralität



Berka

Staatsorganisationsrecht

Inhalt der Grundprinzipien

- Ermittlung des Inhalts eines Grundprinzips aus dem Sinnzusammenhang der gesamten Verfassung
- Wesentliche Änderung? Bedarf eine Bewertung
 - Beispiel Legislaturperiode
 - Beispiel schleichende Aushöhlung der Landeskompetenzen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Gesamtänderung - Konsequenzen

- jede Verfassungsbestimmung kann geändert werden, im Fall einer Gesamtänderung freilich nur mit Volksabstimmung
- Stufenbau innerhalb des Verfassungsrechts (Teiländerung/Gesamtänderung)
- es kann verfassungswidriges Verfassungsrecht geben

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfahren der Gesamtänderung

- Beschlussfassung im Nationalrat mit verfassungsändernder Mehrheit (1/2 Präsenzquorum, 2/3 Konsensquorum)
- vor Beurkundung Volksabstimmung
- Kontrolle: Verfassungsgerichtshof, der „verfassungswidriges“ Verfassungsrecht aufheben kann
- bisher eine durch Volksabstimmung angenommene Gesamtänderung - EU-Beitritt
- Verfassungswidrige Gesamtänderung: VfSlg 16.327/2001
- Problematik der „schleichenden Gesamtänderung“

Berka

Staatsorganisationsrecht

Demokratisches Prinzip

- Art 1 B-VG: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihre Recht geht vom Volk aus.
- Demokratie: „Volksherrschaft“, Sicherung der politischen Freiheit, Volkssouveränität
- Identität von Herrschern und Beherrschten als Ideal, Mehrheitsprinzip, politische Gleichheit, Freiheit und Toleranz als Bedingungen der Demokratie

Berka

Staatsorganisationsrecht

Erscheinungsformen der Demokratie

- Direkte (unmittelbare, plebiszitäre) Demokratie: Volk entscheidet über Sachfragen
- Indirekte (mittelbare, repräsentative) Demokratie: Volk wählt Vertreter (Abgeordnete), welche die Entscheidungen treffen
- Parlamentarismus als Erscheinungsform der repräsentativen Demokratie
- Notwendigkeit der politischen Parteien – die parteienstaatliche Demokratie

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das demokratische Prinzip im B-VG

- Grundsätzlich repräsentative Demokratie mit plebiszitären Elementen
 - Freie Wahlen
 - Jede staatliche Entscheidung kann auf Volkswillen zurückgeführt werden
 - Frei gebildete politische Parteien
 - Instrumente der direkten Demokratie als Ergänzung und Korrektiv
- Gesamtänderung etwa durch:
 - Einparteiensystem, Wegfall der Verantwortlichkeit der Regierungen, Beseitigung des Rechtsetzungsmonopols der gewählten Vertretungskörper (Parlamente)
- Modifikation durch EU-Beitritt

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das parlamentarische Regierungssystem

- Beachte den Unterschied zwischen einer parlamentarischen Demokratie und einer Präsidentschaftsrepublik
 - Parlamentarisches System: Vorrang des Parlaments, politische Verantwortlichkeit der Regierung
- Österreich: Parlamentarische Demokratie, einzelne präsidentielle Einschlüsse (seit 1929), beachte die Unterschiede zwischen Bundes- und Landesbereich

Berka

Staatsorganisationsrecht

Parteien und Verbände

- Bedeutung der politischen Parteien – parteienstaatliche Demokratie
- Funktionen der politischen Parteien
- Dominanz der Parteien im politischen Leben
 - Parlamentarische Mehrheit und Regierung bilden politische Handlungseinheit
 - Rekrutierung politischer Eliten, Kandidatenaufstellung, Fraktionszwang
 - Ämterpatronage
 - Mediatisierung der Bürger
- Bedeutung von Kontrolle und unabhängigen Medien
- Konkordanzdemokratie und Konkurrenzdemokratie
- Verbände und Sozialpartnerschaft

Berka

Staatsorganisationsrecht

Republikanische Prinzip

- Art 1 B-VG: Österreich ist eine demokratische Republik.
- Republik: Absage an ein Staatsoberhaupt, das ein Monarch ist (dynastische Erbfolge, unbegrenzte Amtsdauer, Unverantwortlichkeit)
- deutliche Abgrenzung gegenüber Habsburgermonarchie
- Republik („res publica“) – auch Verpflichtung des Staates auf das Gemeinwohl

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verwirklichung des republikanischen Prinzips

- Wahl des Bundespräsidenten
- begrenzte Amtsdauer (6 Jahre, eine Wiederwahl)
- politische und rechtliche Verantwortlichkeit des BPräs
- Ausschluss regierender Häuser

Berka

Staatsorganisationsrecht

Bundesstaatliches Prinzip

- Art 2 B-VG: Österreich ist ein Bundesstaat
- Bundesstaat: zwischen Einheitsstaat und Staatenbund. Staatsrechtliche Verbindung
- Sinn des Bundesstaats: politische Selbstbestimmung, Machtbegrenzung, Subsidiarität
- Bundesstaatstheorien
 - Bundesstaat als Verbindung von Staaten - Problem Souveränität
 - Theorie der Kompetenzhoheit
 - Dreigliedriger Bundesstaatsbegriff bei Kelsen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Wesentliche Merkmale des bundesstaatlichen Prinzips

- Republik Österreich besteht aus Bund und neun selbständigen Ländern
- Aufteilung der Staatsaufgaben
 - Bundesländer mit eigenständigen Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzen
 - Mitwirkung der Länder an Gesetzgebung des Bundes
- Beitritt Österreich zur EU berührt bundesstaatliches Prinzip
- relative Verfassungsautonomie der Länder
- „Verbundföderalismus“

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Realität der Bundesstaatlichkeit in Österreich

- Schwäche des Bundesstaats (Bundesstaat mit zentralistischen Grundzügen)
 - wenige Kompetenzen der Länder, schleichende Aushöhlung der Landeskompetenzen
 - Schwache Stellung des Bundesrats
 - keine Gerichtsbarkeit, keine eigenen Exekutivorgane
 - Hegemonie des Bundes im Bereich der Finanzverfassung
- Ansätze zu einer Bundesstaatsreform, zuletzt Österreich-Konvent, bislang gescheitert!

Berka

Staatsorganisationsrecht

Rechtsstaatliches Prinzip

- Rechtsstaat – Herrschaft des Rechts/Rule of Law
- Historisch aus Überwindung des Polizeistaats entstanden
- Die rechtsstaatliche Systemkonstruktion
 - Gesetzesstaat
 - Rechtsschutzstaat
 - Gewaltenteilender Staat
 - Grundrechtsstaat
 - Verfassungsstaat
- Rechtsstaat und Demokratie: Gemeinsames Anliegen ist die Sicherung der menschlichen Freiheit – aber auch Spannungen und Widersprüche

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verwirklichung des Rechtsstaat im B-VG

- Nicht ausdrücklich verankert aber vorausgesetzt und in einer Reihe von Bestimmungen verankert
- Rechtsstaat als Grundprinzip (Verfassungskern) und als ungeschriebenes Verfassungsgebot
- Die Grundidee der Rechtsstaatlichkeit
 - ▷ Das Rechtsstaatsprinzip gipfelt darin, dass alle Akte staatlicher Organe im Gesetz und mittelbar letzten Endes in der Verfassung begründet sein müssen und ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr dafür bietet, dass nur Akte in ihrer rechtlichen Existenz als dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufen erlassen werden (so VfGH).

Berka

Staatsorganisationsrecht

Inhalt des Rechtsstaatsprinzips 1

- **Gesetzmäßigkeitsprinzip**
 - Legalitätsprinzip Art 18 B-VG
 - Kundmachung von Rechtsvorschriften
 - Verständlichkeit von Normen, die Problematik von Verweisungen (statische und dynamische Verweisungen)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Inhalt des Rechtsstaatsprinzips 2

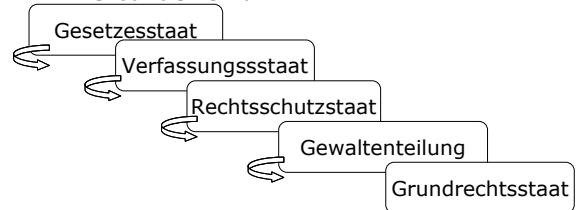
- **Rechtsschutzsystem**
 - System von gerichtlichen Rechtsschutzeinrichtungen (ordentliche Gerichte, UVS, Verwaltungsgerichtshof)
 - Mindestmaß an Effektivität des Rechtsschutzes
 - Keine unbekämpfbaren Staatsakte (Akte mit erheblichen Rechtswirkungen müssen bekämpfbar sein, etwa als Bescheide)
- Verfassungsgerichtsbarkeit
- Grundrechtsschutz
- Gewaltenteilung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Inhalt des Rechtsstaatsprinzips

- **Das Rechtsstaatsprinzip weist verschiedene Ebenen auf, die miteinander systematisch verbunden sind:**



Berka

Staatsorganisationsrecht

Realität des Rechtsstaats

- **Überspielung der Gewaltenteilung durch Allgegenwärtigkeit der politischen Parteien**
- **Rechtsschutzdefizite**
 - zB informelles Verwaltungshandeln
 - nicht bekämpfbare Verwaltungsakte
 - Flucht in das Privatrecht

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staatsziele und Verfassungsaufträge

- Was sind die Aufgaben des Staates?
 - Grundsätzliche Sache freier politischer Entscheidung
 - „Anreicherung“ des B-VG durch Staatsziele und Verfassungsaufträge
 - Theorie von den staatlichen Kernaufgaben
- Staatsziele (Verfassungsaufträge) geben dem Staatshandeln eine bestimmte Richtung vor und verpflichten zum Handeln, sind aber keine subjektiven Rechte (keine Grundrechte)
- Können in verschiedenen Zusammenhängen rechtlich relevant werden (als Handlungspflicht, bei der Interpretation usw)
- Staatsziele im B-VG unsystematisch und von politischen Zufälligkeiten abhängig

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staatsziele und Verfassungsaufträge (Übersicht)

- Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht
Umfassende Landesverteidigung
- Dauernde Neutralität
- Umfassender Umweltschutz
- Sicherung eines differenzierten, hochwertigen Bildungssystems
- Weitere: Verbot der nationalsozialistischen Wiederbetätigung, Rundfunk als öffentliche Aufgabe, Geschlechtergleichbehandlung, Gleichstellung Behinderter, aktive Volksgruppenpolitik

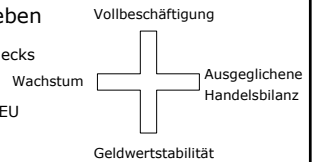
Berka

Staatsorganisationsrecht

Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

Art 13 Abs 2 B-VG: Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anzustreben

- Wahrung des magischen volkswirtschaftlichen Vielecks
- Nachhaltig ausgewogene öffentliche Haushalte
- Konvergenzkriterien der EU



Berka

Staatsorganisationsrecht

Umfassende Landesverteidigung

- Art 9a B-VG: Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung
 - Militärische LV
 - Geistige LV
 - Zivile LV
 - Militärische LV
- Aufgaben: Sicherung der Unabhängigkeit, Wahrung der Neutralität, Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, Schutz der demokratischen Freiheiten

Berka

Staatsorganisationsrecht

Dauernde Neutralität

- **Neutralitätsgesetz 1955:** Österreich erklärt aus freien Stücken seine dauernde Neutralität
 - Primäre Pflicht: Keine Teilnahme an Kriegen und Gleichbehandlung Kriegsführender
 - Sekundäre Pflicht: keine Bündnisse, die Neutralität gefährden
 - Neuinterpretation
 - Maßnahmen im Rahmen von UN-Beschüssen zulässig
 - Einschränkung der Neutralität durch Art 23f B-VG
 - differentielle Neutralität

Berka

Staatsorganisationsrecht

Umfassender Umweltschutz

BVG Umweltschutz: Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zum umfassenden Umweltschutz

- Handlungspflicht
- weiter rechtspolitischer Spielraum
- Auslegungsgrundsatz, etwa bei der Einschränkung wirtschaftlicher Freiheiten

Berka

Staatsorganisationsrecht

Sicherung eines differenzierten hochwertigen Bildungswesens

- Art 14 Abs 6a B-VG
 - Hintergrund: Zurückdrängung der 2/3-Mehrheitserfordernisse für Schulgesetzgebung und „Pisa-Schock“
 - Anspruchsvolle Erziehungsziele
 - 2/3-Mehrheit nur mehr für die in Art 14 Abs 10 B-VG angeführten Regelungen – Problematik einer Gesamtschul-Reform

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staatsziele in den Landesverfassungen

- Neuere Landesverfassungen mit weitreichenden Verfassungsaufträgen
 - Sicherung der menschlichen Würde
 - Sozialstaatsklauseln
 - Förderung der Familie
 - Schutz der Elternrechte
 - usw

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das Recht der politischen Parteien

- Rechtsstellung der politischen Parteien lange Zeit unklar, gewisse Klärung durch ParteienG (mit Verfassungsbestimmungen)
- Eigene Rechtspersönlichkeit
- Gründung politischer Parteien
 - Parteienfreiheit
 - Schranken (nur verfassungsrechtliche Schranken – Wiederbetätigung, Rassismus)
 - Gründungsvorgang (Satzungshinterlegung) und Problematik
 - Inzidente Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit
- Betätigungsfreiheit (Sicherung der Chancengleichheit als Verfassungsgebot)
- Parteienfinanzierung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Gesamtübersicht über die Vorlesung



1. Teil: Grundlagen

1. Verfassung und Verfassungsrecht
2. Die Grundprinzipien des Bundesverfassungsrechts

2. Teil: Staatsorganisation und Staatsfunktionen

1. Der Aufbau des Staats
2. Die Gesetzgebung
3. Die Verwaltung
4. Die Selbstverwaltung
5. Die Gerichtsbarkeit
6. Die Kontrolle

3. Teil: Die Kontrolle der Staatsgewalt

4. Teil: Der Verfassungsstaat im Rahmen des Völker- und Europarechts

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Republik Österreich

- Republik Österreich = Gesamtstaat
- Bund und Länder
- Staat: Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt



Berka

Staatsorganisationsrecht

Das Staatsvolk

- Gebietsvolk: die der Staatsgewalt unterworfenen Menschen
- Staatsbürger:
 - Statusbegriff (status civitatis)
 - Prinzip der rechtlichen Gleichheit
 - besonderes Rechtsverhältnis (Rechte und Pflichten zum Staat)
 - Ausländerwahlrecht?

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staatsbürgerschaft

- Staatsbürgerschaft
 - Art 6 Abs 1 B-VG: Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft
 - Erwerb und Verlust im Staatsbürgerschaftsgesetz geregelt
- Landesbürgerschaft (Art 6 Abs 2 B-VG)
 - Bedeutung für politische Recht im Land

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staatgebiet

- Bedeutung des Staatsgebiets: räumlicher Geltungsbereich der Rechtsordnung
- Unterscheide:
 - räumlicher Tatbestandsbereich
 - räumlicher Sanktionsbereich
- Art 9 Abs 2 B-VG: ausnahmsweise Ausübung von österr Staatsgewalt im Ausland und von fremder Staatsgewalt im Inland

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staatsgebiet

Art 3 Abs 1 B-VG:

Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer

- Festlegung des Staatsgebiets
 - Staatsverträge und historische Gegebenheiten
- Änderung des Staatsgebiets (Art 2, 3 Abs 2 B-VG)
 - Bestandsänderungen nur im Einvernehmen mit allen Ländern (Art 2 Abs 3 B-VG)
 - Grenzänderungen (Bundesgrenzen) durch Staatsvertrag und mit Zustimmung der betroffenen Länder
 - Grenzänderungen (Landesgrenzen) durch paktierte Verfassungsgesetze von Bund und Land
 - Grenzberichtigungen durch paktierte Landesgesetz

Berka

Staatsorganisationsrecht

Art 4 B-VG: Wirtschaftseinheit

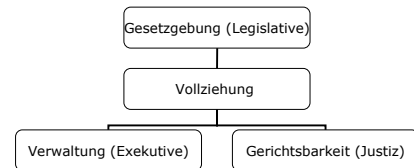
- Bundesgebiet ist
 - Einheitliches Währungsgebiet (nur eine Währung)
 - Einheitliches Zollgebiet (keine Zwischenzölle)
 - Einheitliches Wirtschaftsgebiet (keine den freien Warenverkehr behindernden wirtschaftsrechtlichen Maßnahmen)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Unterscheidung der Staatsfunktionen

- „Staatsgewalten“ – verschiedene Organe üben die staatlichen Funktionen aus



Berka

Staatsorganisationsrecht

Gewaltenteilung und Gewaltenbalance

- Grundsatz der Gewaltenteilung
 - Montesquieu: De l'esprit des lois (1748)
 - Historischer Sinn
 - Aktuelle Bedeutung
- Gewaltenteilung, aber auch Gewaltenbalance (checks and balances)
- Unterscheide:
 - Materielle Gewaltenteilung
 - Formelle Gewaltenteilung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Gesetzgebung/Vollziehung

- Begrenzte organisatorische Gewaltenteilung
- Aber: nicht strikt durchgeführt (Regierungsmitglieder als Abgeordnete!)
- Wechselseitige Kontrolle:
 - Regierung vom Vertrauen des Parlaments abhängig
 - Einflussrechte der Exekutive (Bundespräsident) auf gesetzgebende Körperschaften
- Materielle Gewaltenteilung ebenfalls nur begrenzt
 - Verwaltung erlässt generelle Rechtsnormen (Verordnung)
 - Parlament wirkt an Vollziehung mit (aber nur ausnahmsweise)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verwaltung/Gerichtsbarkeit

- Strikte organisatorische Gewaltenteilung – Art 94 B-VG
 - Keine organisatorische Verbindung (Verbot von Mischbehörden)
 - Keine wechselseitigen Weisungen
 - Keine verbundenen Instanzenzüge
 - Ausnahmen
 - Kontrolle der Verwaltung durch VwGH/VfGH
 - sukzessive Instanzenzüge
 - Justizverwaltung
- Nur begrenzte materielle Gewaltenteilung
 - zB Verwaltungsstrafrecht
 - Aber gewisse Ansätze für materielle Gewaltenteilung
 - Verhängung schwerer Strafen Gerichten vorbehalten
 - Art 6 EMRK – Recht auf Zugang zu einem Tribunal

Berka

Staatsorganisationsrecht

Kompetenzverteilung Grundbegriffe

- Verbandskompetenz: welche Gebietskörperschaft Bund/Land
- Organkompetenz: welches Organ
- Kompetenz-Kompetenz: wer ist dafür zuständig, die Kompetenzverteilung zu ändern
 - Bundesverfassungsgesetzgeber
 - Bei Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder Zustimmung Bundesrat erforderlich
 - In Einzelfällen Kompetenz-Kompetenz beim einfachen Bundesgesetzgeber

Berka

Staatsorganisationsrecht

Gegenstand der Kompetenzverteilung

- Zuständigkeiten im Bereich der Gesetzgebung
- Zuständigkeiten im Bereich der Vollziehung
 - allerdings: nicht Gerichtsbarkeit, daher richtig: Verwaltung
 - nicht: Privatwirtschaftsverwaltung, vgl dazu Art 17 B-VG

Berka

Staatsorganisationsrecht

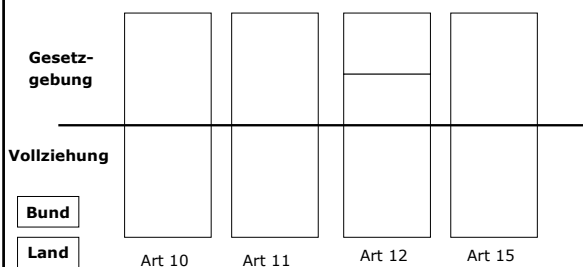
Grundtypen der allgemeinen Kompetenzverteilung

- Generalklausel zu Gunsten der Länder (Art 15 B-VG) mit enumerativen Zuständigkeiten des Bundes (Art 10, 11, 12 B-VG)
- Vier Kompetenztypen
 - Art 10: Gesetzgebung und Vollziehung Bund
 - Art 11: Gesetzgebung Bund/Vollziehung Länder
 - Art 12: Grundsatzgesetzgebung Bund/Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Länder
 - Art 15: Gesetzgebung und Vollziehung Land

Berka

Staatsorganisationsrecht

Grundtypen der allgemeinen Kompetenzverteilung



Berka

Staatsorganisationsrecht

Art 10: Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache

- Bundesverfassung
- Abschluss von Staatsverträgen
- Zivilrechtswesen und Strafrechtswesen
- Allgemeine Sicherheitspolizei
- Gewerberecht
- Verkehrsangelegenheiten
- Bergwesen und Wasserrecht
 - vgl ferner die delegierte Gesetzgebung nach Art 10 Abs 2 B-VG

Berka

Staatsorganisationsrecht

Art 11: Gesetzgebung Bund/Vollziehung Land

- Staatsbürgerschaft
- Straßenpolizei
- Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Beachte: Durchführungsverordnungen erlässt auch in diesen Angelegenheiten der Bund!

Berka

Staatsorganisationsrecht

Art 12: Grundsatzgesetzgebung Bund/Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Land

- Armenwesen
- Bodenreform
- Heilanstalten
- Elektrizitätswesen
 - Problem: wie konkret dürfen Grundsatzgesetze sein
 - Fristsetzung beim Erlass/Änderung von Grundsatzgesetzen und die Folgen
 - Solange keine Grundsatzgesetz erlassen dürfen die Länder die Angelegenheit frei regeln

Berka

Staatsorganisationsrecht

Art 15: Gesetzgebung und Vollziehung Land

- Generalklausel zu Gunsten der Länder
 - Baurecht
 - Naturschutzrecht
 - Grundverkehrsrecht
 - Raumordnungsrecht (soweit nicht Bundeszuständigkeit)
 - Fremdenverkehr
 - Tierschutz
 - Jagd und Fischerei

Berka

Staatsorganisationsrecht

Sonderfälle 1

- Zivil- und strafrechtliche Bestimmungen durch Landesgesetzgeber (Art 15 Abs 9) : wenn erforderlich = unerlässlich („lex Starzynski“)
- Bedarfsgesetzgebung
 - Art 11 Abs 2: Verwaltungsverfahren, allgem. Teil des Verwaltungsstrafrechts, Verwaltungsstrafverfahren, Verwaltungsvollstreckung
 - Abweichung von einheitlichen Regelungen wenn erforderlich
 - Weitere Fälle Bedarfsgesetzgebung: Abfallwirtschaft, einheitliche Emissionswerte, Genehmigung für umweltbelastende Vorhaben, Bürgerbeteiligung
- Annexmaterien (Adhäsionsprinzip)
 - Verwaltungsverfahren
 - Verwaltungsstrafrecht
 - Verwaltungspolizei
 - Enteignungen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Sonderfälle 2

- Komplexe Materien (Querschnittmaterien, „Weder-Noch“-Materien)
 - Raumordnung
 - Lärmbekämpfung
 - Katastrophenschutz
 - Umweltschutz
- Paktierte Gesetzgebung Bund/Land
 - Änderung von Landesgrenzen
 - Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden
- Gesetzgebung Land/Vollziehung Bund
 - Bundeseigene Gebäude

Berka

Staatsorganisationsrecht

Sonderfälle 3

- Delegierte Gesetzgebungszuständigkeit
 - Vgl Art 10 Abs 2 B-VG
- Devolution von Zuständigkeiten
 - vorübergehend: Maßnahmen der Länder zur Durchführung von Staatsverträgen, Grundsatzgesetzen, europ. Gemeinschaftsrecht ⇔ Bund
 - endgültig: Vollzugszuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sowie im Elektrizitätswesen (Art 11 Abs 8, 12 Abs 3, 15 Abs 7)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Auslegung der Kompetenzbestimmungen 1

- Trennung der Kompetenzbereiche (keine konkurrierenden Kompetenzen)
- Versteinerungstheorie
 - Die Begriffe der Kompetenzartikel habe jene Bedeutung, die ihnen nach dem Stand und der Systematik der Rechtsordnung im Zeitpunkt ihrer Schaffung zugekommen ist
 - Versteinerungszeitpunkt: 1. Oktober 1925 (soweit nicht später erlassen)
 - Prinzip der intrasystematischen Fortentwicklung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Auslegung der Kompetenzbestimmungen 2

- **Gesichtspunktetheorie**
 - Führt zu Kumulation
 - Problem: Abgrenzung exklusive Zuständigkeiten und Gesichtspunkte-Zuständigkeiten (Beispiel: Eisenbahnenwesen/Baurecht, Luftfahrtsrecht/Naturschutzrecht)
- **Berücksichtigungsprinzip und Berücksichtigungsgebot**
 - Berücksichtigungsprinzip: Gesetzgeber darf auch öffentliche Zwecke der anderen Gebietskörperschaft berücksichtigen, freilich nicht regeln
 - Berücksichtigungsgebot: kein Gesetzgeber darf die Regelung des anderen Gesetzgebers durchkreuzen oder unterlaufen („Torpedierungsverbot“)
 - Beispiel: Jagdrecht/Forstrecht
- **Föderalistische Auslegungsmaxime**

Berka

Staatsorganisationsrecht

Besondere Kompetenzverteilungen

- Schulwesen: Art 14, 14a B-VG
 - Beachte: Umkehrung der Generalklausel bei Art 14
 - 2/3-Mehrheit für bestimmte Schulgesetze
- Öffentliches Auftragswesen: Art 14b B-VG
 - Umgekehrte Generalklausel für Gesetzgebung
 - Mitwirkungsrechte der Länder
- Finanzwesen: Art 13 B-VG – Verweis auf Finanzverfassungsgesetz (F-VG)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Finanzverfassung 1

- Öffentliche Abgaben: Steuern und Gebühren
- Kompetenzverteilung
 - F-VG legt die abstrakten Abgabentypen fest
 - ausschließliche Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben
 - Geteilte Abgaben (gemeinschaftliche Abgaben, Zuschlagsabgaben, Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand)
 - F-VG ordnet den Abgabentypen Kompetenzen zu
 - Zuordnung der Abgaben erfolgt im Finanzausgleichsgesetz (FAG). Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers!

Berka

Staatsorganisationsrecht

Finanzverfassung 2

- Aufteilung der Steuererträge im FAG (nach Kriterien wie Bevölkerungszahl, Aufkommen ...)
- Aushandlung des FAG, „paktierter“ Finanzausgleich
- Steuerfindungsrecht der Länder und Beschlussrecht der Gemeinden

Berka

Staatsorganisationsrecht

Finanzverfassung 3

- Der Kostentragungsgrundsatz (§ 2 F-VG): jede Gebietskörperschaft trägt jenen Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt
- Kostenüberwälzung durch Bundesgesetz möglich
- Konsultationsmechanismus
 - Vereinbarung aus 1999
 - Stabilitätspakt

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern I

- Bund und Länder haben Staatsqualität
- Staatlichkeit der Länder von der Rechtsordnung des Bundes abgeleitet
- Ausdruck der Staatsqualität der Länder ist ihre „relative Verfassungsautonomie“
 - **Art 99 B-VG:** Die Landesverfassung darf die Bundesverfassung nicht berühren, dh sie darf ihr nicht widersprechen.

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern II

- Gleichordnung (Parität) von Bund und Ländern
- Gewisse Aufsichtsrechte des Bundes
 - Überwachung der Landesvollziehung bei den durch Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten
 - Aufsichtsbefugnisse im Schulrecht, bei der örtlichen Sicherheitspolizei, bei der Durchführung von Staatsverträgen
 - Aufsichtsrechte bei Staatsverträgen der Länder
 - Auflösung des Landtags durch BPräs

Berka

Staatsorganisationsrecht

Kooperation im Bundesstaat

- Trotz der Trennung der Kompetenzbereiche ist der Bundesstaat auf ein Zusammenwirken von Bund und Ländern und der Länder untereinander angewiesen.
- Instrumente des kooperativen Föderalismus
 - Gliedstaatsverträge
 - Berücksichtigungsgebot
 - Konsultationsmechanismus
 - Landeshauptmännerkonferenz

Berka

Staatsorganisationsrecht

Gliedstaatsverträge Art 15a B-VG

- Gliedstaatsverträge: Bund/Länder oder Länder untereinander
 - Öffentlich-rechtliche Verträge
 - Über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereichs (Gesetzgebung oder Vollziehung)
 - Abschluss:
 - Bund: BReg oder BM
 - Land: richtet sich nach Landesverfassung
 - Nicht unmittelbar anwendbar

Ggf Zustimmung des Nationalrats/Landtags erforderlich

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Gesetzgebung

- Im demokratischen Rechtsstaat ist das Gesetz das zentrale rechtliche Steuerungsmittel
- Unterscheide: Gesetz im materiellen Sinn, Gesetz im formellen Sinn
- Qualitäten des demokratischen Gesetzes
 - Allgemeinheit (Generalität) – sichert Gerechtigkeit und Freiheit
 - Publizität – sichert Vorhersehbarkeit
 - Demokratische Legitimation – Entscheidung durch das demokratisch gewählte Parlament

Berka

Staatsorganisationsrecht

Der zeitliche und örtliche Geltungsbereich von Gesetzen

- Zeitlicher Geltungsbereich
 - In Kraft treten, Geltung, Außer Kraft treten
 - Unterscheide: zeitlicher Tatbestandsbereich und zeitlicher Sanktionsbereich
 - In Kraft treten
 - vgl Art 49 Abs 1 B-VG
 - Legisvakanz und Rückwirkung
 - Außer Kraft treten
 - Formelle und materielle Derogation
 - Derogation und Invalidation von Gesetzen
- Zum räumlichen Geltungsbereich
 - Vgl ebenfalls Art 49 Abs 1 B-VG

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbote

- Problematik der Rückwirkung
- Verbot rückwirkender Strafgesetze (Art 7 EMRK)
- Verbot belastender rückwirkender Gesetze über den Vertrauensschutz (Art 7 B-VG: Gleichheitsgrundsatz)
 - Eine rückwirkende und für den Bürger nachteilige Änderung einer gesetzlichen Bestimmung ist dann verfassungswidrig, wenn die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht etwa besondere Umstände eine solche Rückwirkung verlangen (stRSpr seit VfSlg 12.186/1989)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das Legalitätsprinzip

- Art 18 Abs 1 B-VG: **Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden**
 - rechtsstaatliche Komponente des Legalitätsprinzips: Handeln der Exekutive soll vorhersehbar und berechenbar werden
 - demokratische Komponente des Legalitätsprinzips: Sicherung der Herrschaft des demokratisch legitimierten Parlaments
- Legalitätsprinzip gilt für Verwaltung und Gerichtsbarkeit
- Inhalt des Legalitätsprinzips
 - Vorrang des Gesetzes
 - Vorbehalt des Gesetzes

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das Bestimmtheitsgebot 1

- Art 18 B-VG (Legalitätsprinzip) enthält ein an den Gesetzgeber gerichtetes Bestimmtheitsgebot (Determinierungspflicht)
 - Handeln der Verwaltung muss ausreichend bestimmt sein (Zuständigkeit, Verfahren, Inhalt)
 - so bestimmt, dass Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung möglich ist
 - ob Gesetz ausreichend bestimmt oder nicht muss letztlich der VfGH beurteilen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das Bestimmtheitsgebot 2

- Ermessen als ausdrückliche Einschränkung des Bestimmtheitsgebots (Art 130 Abs 2 B-VG)
- Differenziertes Legalitätsprinzip
 - Ausmaß der gebotenen Determinierung von den sachlichen Gegebenheiten abhängig
 - Zulässigkeit einer finalen Determinierung
 - Gesteigerte Determinierungserfordernisse bei grundrechtsbeschränkenden Gesetzen („eingriffsnahe Gesetze“)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Streitfragen um Legalitätsprinzip

- Gilt der Art 18 B-VG auch für die Privatwirtschaftsverwaltung?
 - „gesamte staatliche Verwaltung“?
 - herrschende Ansicht: nein
- Gilt der Art 18 B-VG auch für die Selbstverwaltung?
 - Satzungsautonomie von Selbstverwaltungseinrichtungen
 - „im Rahmen der Gesetze“? (Art 118 Abs 4 B-VG)
 - herrschende Ansicht: ja, jedenfalls für die Gemeinden (territoriale Selbstverwaltung)
 - Anders offenbar für „sonstige Selbstverwaltung“: Satzungsrecht „im Rahmen der Gesetze“ als gesetzergänzendes Verordnungsrecht (Art 120b B-VG)
- Legalitätsprinzip und Gemeinschaftsrecht

Berka

Staatsorganisationsrecht

Der Nationalrat

- Nationalrat: die in demokratischer Wahl gewählte Volksvertretung auf Bundesebene, von der sich die Legitimation der übrigen Staatsorgane ableitet
- Demokratische Gesamtleitung und Kontrolle
- Erlassung der Bundesgesetze
- Rechtsquellen: Art 24 – 33 B-VG, Geschäftsordnungsgesetz, Nationalrats-Wahlordnung

Berka

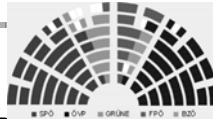
Staatsorganisationsrecht

Die Nationalratswahl

Wahlrechtsgrundsätze

ÖVP: 66
SPÖ: 68
FPÖ: 21
Grüne: 21
BZÖ: 7

**Gesamt:
183**



- **Wahlrechtsgrundsätze: Art 26 B-VG**
- **Grundsatz der Homogenität der Wahlrechtsgrundsätze**
- **Grundsätze:**
 - Grundsatz des allgemeinen Wahlrecht
 - Grundsatz der gleichen Wahl
 - Grundsatz der unmittelbaren Wahl
 - Grundsatz der persönlichen Wahl
 - Grundsatz der freien Wahl
 - Grundsatz der geheimen Wahl
 - Grundsatz der Verhältniswahl

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Nationalratswahl

Das Wahlverfahren 1

- **geregelt in Ausführung der verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze (Art 26 B-VG) in der Nationalrats-Wahlordnung (NRWO)**
- **Räumliche Gliederung des Bundesgebietes und Zuteilung der Mandate**
 - **183 Abgeordnetensitze**
 - **43 Regionalwahlkreise, zusammengefasst in 9 Landeswahlkreise**
 - **Zuteilung der Mandate nach dem Bürgerzahlprinzip**

Beispiel:

Landeswahlkreise 2 Kärnten	13 Mandate
Regionalwahlkreis 2A Klagenfurt	3 Mandate
Regionalwahlkreis 2B Villach	3 Mandate
Regionalwahlkreis 2C Kärnten West	3 Mandate
Regionalwahlkreis 2D Kärnten Ost	4 Mandate

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Nationalratswahl

Das Wahlverfahren 2

- Wahlbehörden für die Durchführung der Wahl
- Ausschreibung der Wahl und Einbringung der Wahlvorschläge (Parteilisten) durch die Wahlparteien
- Abstimmungsverfahren
- Ermittlungsverfahren
 - Erstes Ermittlungsverfahren im Regionalwahlkreis – Bedeutung der Wahlzahl
 - Zweites Ermittlungsverfahren in den Landeswahlkreisen – Grundmandat oder 4 % der Stimmen als Voraussetzung
 - Drittes Ermittlungsverfahren – Proportionalausgleich nach dem d'Hondt'schen Verfahren

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Nationalratswahl

Das Wahlverfahren 2

Ein schematisches Beispiel:

Landeswahlkreis 4 – 13 Mandate zu vergeben
Abgegebene gültige Stimmen: 325.000
Wahlzahl daher: $325.000/13 = 25.000$

1. Ermittlungsverfahren:

Regionalwahlkreis 4A – 4 Mandate
Partei A 55.000 Stimmen – 2 (Grund-)Mandate
Partei B 26.000 Stimmen – 1 (Grund-)Mandat
Partei C 7.000 Stimmen – kein (Grund-)Mandat

2. Ermittlungsverfahren:

Hier sind aus dem Regionalwahlkreis 4A ein Restmandat zu „verwerten“ sowie die Reststimmen der Partei A (5.000), Partei B (1.000); Partei C (7.000).

Landeswahlresultat: Partei A 150.000, Partei B 100.000, Partei C 75.000.

Partei A erhält im Landeswahlkreis daher 6 Mandate, Partei B 4 Mandate, Partei C 3 Mandate unter Anrechnung der Mandate aus den einzelnen Regionalwahlkreisen.

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Nationalratswahl

Das Wahlverfahren 2

- Wahlbehörden für die Durchführung der Wahl
- Ausschreibung der Wahl und Einbringung der Wahlvorschläge (Parteilisten) durch die Wahlparteien
- Abstimmungsverfahren
- Ermittlungsverfahren
 - Erstes Ermittlungsverfahren im Regionalwahlkreis – Bedeutung der Wahlzahl
 - Zweites Ermittlungsverfahren in den Landeswahlkreisen – Grundmandat oder 4 % der Stimmen als Voraussetzung
 - Drittes Ermittlungsverfahren – Proportionalausgleich nach dem d'Hondt'schen Verfahren
- Zuweisung der Mandate an Abgeordnete
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses, allfällige Wahlanfechtung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Stellung

der Abgeordneten

- Recht auf Mandatsausübung
- „Mandat auf Zeit“
- Das freie Mandat
 - Art 56 B-VG
 - Rechtlicher Gehalt
 - Fraktionszwang und Fraktionsdisziplin
- Immunität
 - Die berufliche Immunität (Rede- und Abstimmungsfreiheit)
 - Die außerberufliche Immunität (Schutz vor strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen)
 - Problematik der Immunitätsregelungen
- Inkompatibilität (Unvereinbarkeiten)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Organisation des NR und sein Verfahren

- Gesetzgebungsperiode 4 Jahre, jedenfalls so lange bis neu gewählter NR zusammen tritt; künftig (ab 24. Gesetzgebungsperiode 5 Jahre)
- Vorzeitige Auflösung
 - Selbstauflösung durch Bundesgesetz
 - Auflösung durch Bundespräsidenten
 - Als Ergebnis einer auf die Absetzung des Bundespräsidenten gerichteten Volksabstimmung
- Gesetzgebungsperiode (Kontinuitätsprinzip), Tagungen und Sitzungen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Organe des Nationalrats

- Plenum
- Präsidenten und Präsidialkonferenz
- Ausschüsse
 - Hauptausschuss
 - Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses
 - Sonstige Ausschüsse
- Klubs

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfahren im Nationalrat

- Öffentlichkeit des Plenums
 - Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich
- Beschlusserfordernisse
- Freiheit der Parlamentsberichterstattung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufgaben des Nationalrats

- Gesetzgebung (dazu noch später)
- Budgetbewilligungsrecht
- Mitwirkung an der Vollziehung
- Kontrolle der Verwaltung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Budgethoheit des Nationalrats

- Budgetbewilligungsrecht als Grundlage des Parlamentarismus
- Budget des Bundes = das Bundesfinanzgesetz
- Neu: Bundesfinanzrahmengesetz für vier Jahre
- Erstellung des Budgets durch Finanzminister und Bundesregierung
- Budgetprovisorien
 - Bundesgesetzliches Budgetprovisorium
 - Automatisches Budgetprovisorium
- der Rechnungsabschluss

Berka

Staatsorganisationsrecht

Mitwirkung des NR an der Vollziehung

- Zustimmung zu bestimmten Akten der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister
- Zustimmung zu Lenkungsmaßnahmen
- Zustimmung zu Auslandseinsätzen
- Genehmigung von Staatsverträgen
- Genehmigung von Gliedstaatsverträgen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Kontrolle der Vollziehung durch NR

- Politische Kontrollrechte
 - Recht des Misstrauensvotums
 - Interpellationsrecht
 - Resolutionsrecht
 - Enqueterecht
 - Kontrolle des Verfassungsschutzes und der militärischen Nachrichtendienste
- Rechtliche Kontrolle (Ministeranklage)
- Finanzielle Kontrolle und Missstandskontrolle durch Rechnungshof und Volksanwaltschaft

Der Bundesrat

- Bundesrat als Länderkammer
- Schwäche und Reformbedürftigkeit des BR
- Zusammensetzung
 - Kompromiss zwischen arithmetischem und geometrischem Prinzip
 - Wahl der Bundesratsmitglieder durch Landtage
- Aufgaben des Bundesrats
 - Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes
 - Weitere Kompetenzen (zB Initiativrecht, Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, Kontrollrechte)

Die Landtage

- Landtage = Gesetzgebungsorgane auf Landesebene
- Wahl entsprechend den bundesverfassungsgesetzlich festgelegten Grundsätzen geregelt durch Landtagwahlordnung
- Zahl der Landtagssitze durch Landesverfassung geregelt
- Legislaturperiode durch Landesverfassung geregelt
- Aufgaben
 - Gesetzgebung
 - Budgetbewilligungsrecht
 - Mitwirkung an Vollziehung
 - Kontrollrechte

Der Weg der Gesetzgebung 1

- Vorparlamentarische Willensbildung
- Das gemeinschaftsrechtliche Notifikationsverfahren
- Das Initiativrecht
 - Regierungsvorlage
 - Initiativantrag oder Ausschusantrag
 - Antrag des Bundesrats
 - Volksbegehren
- Verfahren im Nationalrat
 - „Erste Lesung“ und Zuweisung an Ausschuss
 - Ausschussarbeit und Ausschussbericht
 - „Zweite und Dritte Lesung“ – Beschlussfassung
- Abstimmungserfordernisse
 - Einfache Mehrheit (1/3, 1/2)
 - Qualifizierte Mehrheit (1/2, 2/3) bei Verfassungsgesetzen und bestimmten einfachen Bundesgesetzen

Der Weg der Gesetzgebung 2

- Mitwirkung des Bundesrats
 - Einspruchsrecht (suspensives Veto)
 - Kein Einspruchsrecht in den Fällen des Art 42 Abs 5 B-VG
 - Zustimmungrecht in bestimmten Fällen (vor allem: bei Kompetenzverschiebungen zu Lasten der Länder)
- Beurkundung durch Bundespräsidenten
 - materielles oder nur formelles Prüfungsrecht?
 - Beachte: 2008 nimmt BPräs erstmals materielles Prüfungsrecht in Anspruch
- Kundmachung des Gesetzesbeschlusses
- Geltungsbereich von Bundesgesetzen (Art 49 B-VG)
 - Zeitlicher Geltungsbereich, Legisvakanz und Rückwirkung
 - Räumlicher Geltungsbereich

Was die Kopfzeile eines Bundesgesetzes verrät...

The diagram shows the header of a Federal Law (Bundesgesetz) with callouts explaining its components:

- Top line:** P. b. b. Verlagspostamt 1030 Wien 012023000K 1689
- Second line:** **BUNDESGESETZBLATT** (with callout: Beschlussfassung im Nationalrat)
- Third line:** FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
- Fourth line:** Jahrgang 2001 (with callout: die Öster...), Ausgegeben am 10. August 2001 (with callout: die Apotheke...), Teil I (with callout: Behandlung im Bundesrat)
- Fifth line:** 111. Bundesgesetz: Apothekergesetz 2001 (with callout: Gesetzgebungsperiode - Der Nationalrat hat beschlossen...)
- Sixth line:** (NR: GP XXI RV: NS AB 692 S. 76, BR: AB 6444 S. 6983) (with callout: Nummer der Regierungsvorlage)
- Seventh line:** (with callout: Nummer des Ausschussberichts)
- Bottom line:** Allgemeine Bestimmungen Rechtsstellung und Sitz

Wiederverlautbarung von Gesetzen

- Art 49 a B-VG: Ermächtigung an den Bundeskanzler, gemeinsam mit zuständigem Bundesminister Bundesgesetze (Staatsverträge) wiederzuverlautbaren
- Anlässlich von Wiederverlautbarung:
 - Berichtigung von überholten Schreibweisen
 - Berichtigung von Verweisen
 - Kurztitel und Abkürzungen
 - §§-Bezeichnungen
- Ab Wiederverlautbarung gilt der neue Text

Berka

Staatsorganisationsrecht

Instrumente direkter Demokratie

- Volksbegehren
- Volksabstimmung
- Volksbefragung
- Weitere Instrumente der direkten Demokratie in den Landesverfassungen
 - Grenze: Ausschaltung des Landtags

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Verwaltung als Staatsfunktion 1

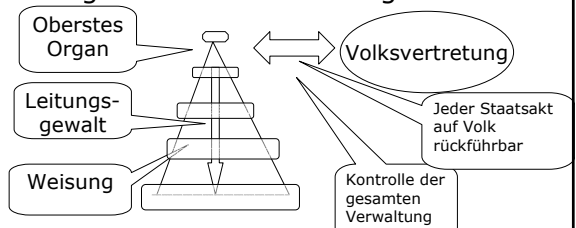
- Vollziehung der Gesetze durch grundsätzlich weisungsgebundene Organe bzw durch Organe die nicht der Gerichtsbarkeit angehören
- Komplexer und hierarchischer Aufbau der Verwaltung
 - Weisungsbindung
 - Leitungsbefugnis der obersten Organe
 - Ausgliederungsgrenzen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Leitungsgewalt

- Das Grundprinzip der hierarchisch organisierten Verwaltung

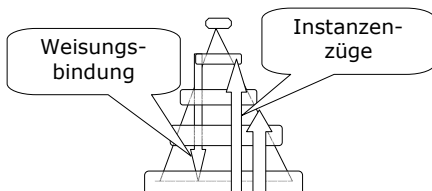


Berka

Staatsorganisationsrecht

Instanzenzüge

- Weisungsbindung „von oben nach unten“
- Instanzenzüge „von unten nach oben“



Berka

Staatsorganisationsrecht

Entscheidungsfreiheit oberster Organe

- Bei obersten Organen verbietet die Verfassung eine Einschränkung der Handlungsbefugnis
 - Keine Bindung an Einvernehmen mit anderen Stellen (außer: andere BMin)
 - Keine Bindung an Antragsbefugnisse Dritte
 - Keine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns durch andere Verwaltungsorgane – aber: Kontrolle durch Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Verwaltung als Staatsfunktion 2

- Führung der Verwaltung durch öffentliche Organwalter
 - Beamte, Vertragsbedienstete, Wahlbeamte
 - Keine „Beamtenvorbehalt“
- Unterscheide: Hoheitliche und nicht-hoheitliche Verwaltung
 - Hoheitsverwaltung
 - Privatwirtschaftsverwaltung
 - Schlichthoheitliches Verwaltungshandel
- Bindung an das Gesetz (nochmals: Art 18 B-VG)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Hoheitliche Handlungsformen der Verwaltung

- Relative Geschlossenheit des Rechtsquellensystems
 - Generelle Rechtsquellen verfassungsrechtlich abschließend geregelt
 - Individuelle Rechtsquellen können erweitert werden, wenn Rechtsschutzerfordernissen Genüge getan ist (Beispiel: öffentlich-rechtliche Verträge)
- Verordnungen
 - Begriff der VO
 - Kundmachung von VO
 - DurchführungsVO und selbständige (verfassungsunmittelbare VO)
- Individuelle Verwaltungsakte
 - der verfassungsrechtliche Bescheidbegriff

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfassungsrechtliche Grundsätze für die Verwaltung

- Auskunftspflicht
- Amtsverschwiegenheit
- Amtshilfe

Berka

Staatsorganisationsrecht

Oberste Organe der Bundesverwaltung

- Begriff „oberstes Organe“
 - Organe die keinem anderen Organ unterstellt sind (weisungsfrei)
- Im Bund:
 - BPräs**
 - BReg**
 - BMin**
- Oberste Organe stehen gleichberechtigt nebeneinander
- Keine obersten Organe: Staatssekretäre

Berka

Staatsorganisationsrecht

Bundespräsident

- Bundespräsident = Verwaltungsorgan mit hervorgehobener Stellung als Staatsoberhaupt
- Wahl: durch das Volk für 6-jährige Amtsperiode (einmalige Wiederwahl zulässig)
 - Bei nur einem Kandidaten: Abstimmung
 - Wahlrecht und Wählbarkeit
 - Rücktritt: nicht geregelt, hL: Rücktritt möglich

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verantwortlichkeit des BPräs

- Immunität (Verfolgung nur mit Zustimmung der Bundesversammlung)
 - Politische Verantwortlichkeit: Absetzung durch Volksabstimmung (NR, BV)
 - Rechtliche Verantwortlichkeit für Verletzung der Bundesverfassung (NR, BV, Anklage beim VfGH)
 - Inkompatibilität: keinen anderen Beruf
 - Vertretung (vorübergehend durch BK, sonst durch drei NR-Präsidenten)
- Beachte: Bundesversammlung (Nationalrat + Bundesrat) – kollegiales Verwaltungsorgan mit Aufgaben im Hinblick auf BPräs und Kriegserklärung)*

Berka

Staatsorganisationsrecht

Bindung an Vorschlag und Gegenzeichnung

- BPräs hat weitreichende und auch politisch wichtige Handlungsbefugnisse (vor allem: Regierungsbildung), er ist dabei aber in den meisten Fällen auf einen Vorschlag und die Gegenzeichnung angewiesen („Gefangener der BReg“)
- Vorschlag: BReg oder BMin
 - Nicht: zB bei Ernennung BK, Entlassung BK und BReg, andere Vorschlagsrechte
- Gegenzeichnung: BK oder BMin
 - Nicht: zB bei Entlassung BReg
- Erledigungen des BPräs („Intimationsbescheide“)
- Vertretung des BPräs
 - kurzfristige Verhinderung: BK
 - Längerfristige Verhinderung: NR-Präsidenten

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufgaben des BPräs

- Mitwirkung an der Staatsführung
 - Kabinettsbildung
 - Auflösung von NR oder LT
 - Beurkundung von Bundesgesetzen
 - Ernennung der Mitglieder VfGH und VwGH
- Funktionen als Staatsoberhaupt
 - Vertretung der Republik nach Außen
 - Abschluss von Staatsverträgen
 - Begnadigung, Legitimation, Gewährung von Ehrenrechten
 - Ernennungen
- Funktionen im Notstandsfall
 - Erlassung von Notverordnungen
 - Verlegung des Sitzes des NR

Berka

Staatsorganisationsrecht

Bundesregierung und Bundesminister

- Die Stellung der BReg im parlamentarischen Regierungssystem
 - Verantwortlichkeit gegenüber Parlament
 - Regierung als Teil der Staatsfunktion Verwaltung - Regierungsakte
- Bestellung der BReg – Kabinettsbildung
 - BPräs betraut mit Regierungsbildung (designierter Bundeskanzler)
 - Ernennung des BK (ohne Vorschlag und rechtliche Bindung)
 - Ernennung der übrigen Mitglieder auf Vorschlag des BK
 - Gebildete BReg vom Vertrauen des NR abhängig (ansonsten Möglichkeit eines Misstrauensvotums)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Bundesregierung und Bundesminister

- Amterledigung
 - Entlassung einzelner BMin auf Vorschlag des BK durch BPräs
 - Entlassung des BK oder gesamter BReg durch BPräs ohne Vorschlag
 - Enthebung vom Amt als Folge eines Misstrauensvotums
 - Amtsenthebung auf Wunsch des Ministers (Demission)
- Gleichstellung der Mitglieder der BReg und Koordinationsbefugnis der BK
- Verantwortlichkeit
 - Politische Ministerverantwortlichkeit (Misstrauensvotum)
 - Rechtliche Ministerverantwortlichkeit (Ministeranklage)
- Vertretung: bei zeitweiser Verhinderung betraut BPräs anderen Minister oder Staatssekretär oder höheren Beamten mit Vertretung

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufgabenverteilung zwischen BReg und BM

- Unterscheide: BReg als Kollegium und die einzelnen BM als monokratische Organe
- Aufgabenaufteilung: Soweit nicht durch Bundesverfassung oder Gesetz der BReg eine Zuständigkeit als Kollegium zugewiesen ist, ist der einzelne BM zuständig = Ressort- oder Ministerialsystem
- BM ist weder dem Bundeskanzler noch der BReg unterstellt

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufgaben der BReg

- BReg besteht aus Bundeskanzler, Vizekanzler, Bundesminister
- Aufgaben der BReg als Kollegium werden durch Verfassung und Gesetz zugewiesen
 - Beschlussfassung über Gesetzesvorlagen (Regierungsvorlägen)
 - Einspruch gegen Gesetzesbeschlüsse der LT
 - Anträge an VfGH
- Willensbildung in der BReg: Einstimmigkeitsprinzip
- Stellung des BK: primus inter pares – kein Weisungsrecht gegenüber anderen BM

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufgabenbesorgung im Bereich der BM

- Zahl der BM verfassungsrechtlich nicht festgelegt
 - BM mit Ressort (Ministerium)
 - BM ohne Portfeuille
 - Kanzleramtsminister
- Bundesministerien: Geschäftsapparat der BM
 - Zahl im BundesministeriumG geregelt
 - Ebenso Einrichtung im BundesministerienG geregelt

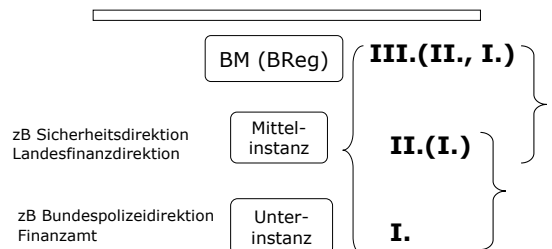
Sonstige Verwaltungsorgane des Bundes

- Bundesverwaltung = Führung der Verwaltung durch BReg und BM und die diesen nachgeordnete Organe
- Unmittelbare Bundesverwaltung: wenn dem BM Bundesbehörden nachgeordnet sind
- Mittelbare Bundesverwaltung: Führung der Verwaltung des Bundes durch den Landeshauptmann und die dem LH unterstellten Behörden.

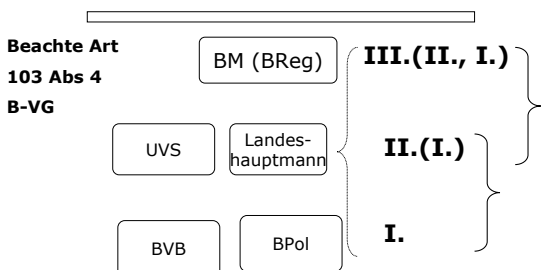
Mittelbare Bundesverwaltung

- Mittelbare Bundesverwaltung: Führung der Verwaltung des Bundes durch den Landeshauptmann und die dem LH unterstellten Behörden
- Landeshauptmann ist dabei an Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden und kann bei Nicht-Befolgung vor dem VfGH angeklagt werden
 - Regelfall ist die mittelbare Bundesverwaltung (so Art 102 Abs 1 B-VG)
 - Unmittelbare Bundesverwaltung nur in den Fällen des Art 102 Abs 2 B-VG (zB Sicherheitsdirektionen, Schulbehörden des Bundes, Finanzbehörden)

Unmittelbare Bundesverwaltung



Mittelbare Bundesverwaltung



Nachgeordnete Verwaltungsbehörden des Bundes

- Viele unterschiedliche Behörden im Rahmen einer komplexen Organisation der Bundesverwaltung
- Für bestimmte Verwaltungsbehörden enthält B-VG einzelne verfassungsrechtliche Bestimmungen
 - Sicherheitsbehörden des Bundes (Art 78a ff B-VG)
 - Schulbehörden des Bundes (Art 81a ff B-VG)
 - Bundesheer (Art 79 – 81 B-VG)
 - Universitäten (Art 81c B-VG)

Die Landesregierungen

- LReg = oberstes Verwaltungsorgan auf Landesebene
- Zusammensetzung: Landeshauptmann, Stellvertreter, Mitglieder der LReg (=Landesräte)
- Bestellung durch Wahl durch den Landtag (Art 101 B-VG), entweder nach
 - Proporzsystem = Wahl nach Verhältnisprinzip
 - Mehrheitssystem = Wahl durch Mehrheit im LT
- Stimmbildung in LReg: Mehrheitsprinzip oder Einstimmigkeitsprinzip
- Zuständigkeitsverteilung in der LReg (Einführung eines Ressortsystems)

Berka

Staatsorganisationsrecht

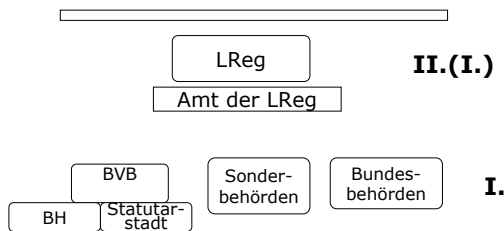
Geschäftsführung der LReg

- Kollegialsystem oder monokratisches System (Ressortsystem)
- Zulässigkeit des Ressortsystems ergibt sich aus BVG Ämter der LReg, soweit das die Landesverfassung vorsieht (überall!)
- Aufgabenaufteilung zwischen Kollegium und einzelnen Mitgliedern der LReg: Geschäftsordnung der LReg
- Amt der LReg als einheitlicher Hilfsapparat der LReg und der einzelnen Mitglieder der LReg

Berka

Staatsorganisationsrecht

Landesverwaltung



Berka

Staatsorganisationsrecht

Weisungsfreie Verwaltungsbehörden 1

- Verwaltungsbehörden grundsätzlich weisungsgebunden, soweit Durchbrechung der Weisungsbindung in zahlreichen Fällen
 - Gründe: Schaffung unabhängiger Organe (politisch unabhängige Organe, sachverständige Organe, Regulierungsbehörden usw)
 - Problematik des „Wildwuchses“ weisungsfreier Behörden
- Einfacher Gesetzgeber (Bund, Land) darf weisungsfreie Behörden zur Erledigung bestimmter Aufgaben schaffen (Art 20 Abs 2 B-VG)
 - zur sachverständigen Prüfung
 - Kontrollaufgaben
 - Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben
 - Sicherung des Wettbewerbs und Wirtschaftsaufsicht
 - Dienst- und Disziplinarrecht
 - Leitung von Wahlen
 - Soweit europarechtlich geboten.

Berka

Staatsorganisationsrecht

Weisungsfreie Verwaltungsbehörden 2

- Abgesehen von der Besorgung bestimmter Aufgaben dürfen weisungsfreie Organe als „**Kollegialorgane mit richterlichem Einschlag**“ (Art 133 Z 4 B-VG) errichtet werden, wenn sie
 - als Kollegialbehörde eingerichtet sind,
 - wenn ihnen zumindest ein aktiver Richter angehört,
 - wenn es keinen weiteren Instanzenzug mehr gibt und
 - wenn gesetzlich angeordnet ist, dass die Entscheidungen dieser Behörden im Verwaltungsweg nicht aufgehoben oder abgeändert werden können.
- Konsequenz: Weisungsfreiheit, ferner ist Anrufung des VwGH ausgeschlossen (Art 133 Z 4 B-VG), außer sie ist vom Gesetzgeber ausdrücklich für zulässig erklärt worden
- Art 133 Z 4-Behörden könne unter gewissen Umständen auch „Tribunale“ im Sinne von Art 6 EMRK sein
 - Beispiele: Datenschutzkommission, Bundeskommunikationssenat, unabhängigen Regulierungsbehörden, zahlreiche weitere Kollegialbehörden in den Ländern (zB Grundverkehrskommissionen, Kommissionen für Jagd- und Wildschäden, Schiedskommissionen nach dem Krankenanstaltenrecht).

Berka

Staatsorganisationsrecht

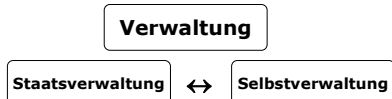
Weisungsfreie Verwaltungsbehörden auf Grund besonderer Verfassungsbestimmungen

- Unabhängiger Umweltsenat - Art 11 Abs 7 B-VG
- Finanzmarktaufsichtsbehörde

Berka

Staatsorganisationsrecht

Selbstverwaltung



- Staatsverwaltung = Verwaltung durch Bund und Länder
- Selbstverwaltung = Verwaltung durch demokratische Selbstverwaltungskörperschaften
- Grundidee: unmittelbare Einbeziehung der Bürger in Verwaltung
- Rechtlich: Freistellung von Weisungen staatlicher Organe

Berka

Staatsorganisationsrecht

Juristischer Selbstverwaltungsbegriff

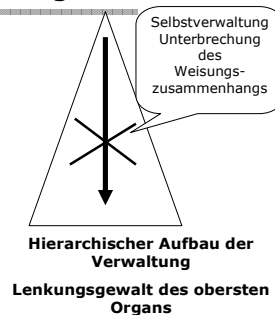
- Selbstverwaltung ist Besorgung öffentlicher Aufgaben durch eigene Rechtsträger in relativer Selbständigkeit (dezentralisierte Verwaltung)
- Kennzeichen
 - Ausschluss von Weisungen staatlicher Organe
 - Unterstellung unter Aufsicht
 - Ausschluss eines Instanzenzuges an staatliche Behörden (meist)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Verfassungsrechtliche Problematik der Selbstverwaltung

- Selbstverwaltung: Unterbrechung des in Art 20 B-VG vorausgesetzten Weisungszusammenhangs
- Gemeinde: verfassungsrechtlich vorgesehen
- bei sonstigen Selbstverwaltungseinrichtungen: Zulässigkeit verfassungsrechtlich vorausgesetzt, seit 2008 ausdrücklich anerkannt



Berka

Staatsorganisationsrecht

Die „sonstigen“ Selbstverwaltungseinrichtungen

- Soweit nicht, wie bei der Gemeinde, die Verfassung Selbstverwaltung ausdrücklich zugelassen hatte, war verfassungsrechtliche Rechtfertigung von anderen Selbstverwaltungseinrichtungen lange Zeit fraglich.
- VfGH: unter gewissen Bedingungen zulässig und im Organisationskonzept des B-VG vorgesehen
- Seit 2008: Regelung der „sonstigen“ Selbstverwaltungseinrichtungen in den Art 120a – 120c B-VG

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Selbstverwaltungskörper der „sonstigen Selbstverwaltung“

- Art 120a B-VG: Zuständiger Gesetzgeber kann Personen zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu Selbstverwaltungskörper zusammen fassen.
- Voraussetzungen:
 - gemeinsame öffentliche Aufgaben, die im hauptsächlichen Interesse dieser Personen liegen
 - keine Bindung an Weisungen bei der Besorgung dieser Aufgaben
 - Recht zur Erlassung von Satzungen (VO) „im Rahmen der Gesetze“
 - staatliche Aufsicht
 - demokratische Binnenorganisation
- Beachte: Einrichtungen der Sozialpartnerschaft mit verfassungsrechtlicher Bestandsgarantie ausgestattet

Berka

Staatsorganisationsrecht

Erscheinungsformen von Selbstverwaltung

- **Territoriale Selbstverwaltung** der Gemeinden (dazu sogleich)
- **Personelle Selbstverwaltung** (Art 120a ff B-VG): durch gemeinsame Interessen zusammengehaltene Personen, die einen Selbstverwaltungskörper bilden
 - **Berufliche bzw wirtschaftliche Selbstverwaltung**, das ist die gemeinsame Wahrnehmung wirtschaftlicher und beruflicher Interessen durch die Verbandsangehörigen: gesetzliche Berufsvertretungen, dh die Kammern (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, die Kammern der freien Berufe, zB Rechtsanwaltskammer
 - **Soziale Selbstverwaltung**, das ist die Selbstverwaltung der Versicherten und Unternehmen in der gesetzlichen Sozialversicherung
 - **Sonstige Interessenvertretungen und Zweckverbände**, wie etwa die Österreichische Hochschülerschaft als Interessenvertretung der Studierenden, Organisationen der Jägerschaft auf Landesebene, Tourismusverbände usw.

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Gemeinde

- Gemeinde ist wichtigste Selbstverwaltungseinrichtung und unterste Verwaltungseinheit in Österreich
- Verfassungsrechtlich ausführlich in Art 115 – 120 B-VG geregelt
- Beachte die Unterschiede: Staat (Bund und Länder) und Gemeinden
 - Kein Anteil an Gesetzgebung
 - Kein Anteil an Gerichtsbarkeit
 - Hoheitliche Aufgaben von Bund und Länder abgeleitet

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Gemeinde als Selbstverwaltungseinrichtung

- Gemeinde ist Rechtsträger (eigenständige juristische Person) mit dem Recht auf Selbstverwaltung
- Selbstverwaltung (eigener Wirkungsbereich)
 - weisungsfrei
 - kein über die Gemeinde hinausführender Instanzenzug
 - dafür: Aufsicht
 - Daneben: Gemeinde als Verwaltungssprengel (übertragener Wirkungsbereich)
- Zuständigkeit zur Regelung des Gemeinderechts
 - Organisation Land, ausnahmsweise Bund (Bundesaufsicht)
 - Gemeindeaufgaben: Bund oder Land

Berka

Staatsorganisationsrecht

Städte mit eigenem Statut

- Sonderstellung unter den Gemeinden
- Städte mit eigenem Statut: nehmen auch die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsbehörde wahr
- Begründung durch Landesgesetz für Gemeinden über 20.000 Einwohner und mit Zustimmung der Breg
- Differenziertere Organisation
- Bezirksverwaltung wird von BM (ausnahmsweise: Magistrat) wahrgenommen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Organisation der Gemeinden

- Gemeinderat (Gemeindevertretung) = „Gemeindeparlament“
- Gemeindevorstand = „Gemeinderegierung“
- Bürgermeister
- Gemeindeamt oder Magistrat

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufgaben der Gemeinde

- Gemeinde hat verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf gewisse Selbstverwaltungsaufgaben
 - weisungsfrei
 - Keine über die Gemeinde hinausreichender Instanzenzug
- Selbstverwaltungsaufgaben (vgl Art 118 Abs 2 und Abs 3 B-VG)
 - Generalklausel: alle im eigenen Interesse der Gemeinde liegenden Aufgaben, die sie mit eigenen Kräften besorgen kann
 - demonstrative Aufzählung in Art 118 Abs 3
 - Gesetzgeber muss diese Aufgaben „bezeichnen“ (Bezeichnungspflicht)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Eigener Wirkungsbereich

- Beispiele für Selbstverwaltungsaufgaben: örtliche Straßenpolizei
- Nicht: Strafverfahren, Enteignungen
- Ortspolizeiliche Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich (Art 118 Abs 6 B-VG)
- Zum Konzept der abstrakten Einheitsgemeinde

Berka

Staatsorganisationsrecht

Prinzip der Einheitsgemeinde/Statutarstädte

- Einheitsgemeinde: Gesetzgeber muss bei der Übertragung von Aufgaben grundsätzlich alle Gemeinden gleich behandeln (ob groß oder klein)
- Problem: Überforderung kleiner Gemeinden
- Ausweg: Delegation von Aufgaben auf staatliche Behörden (Art 118 Abs 7 B-VG)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufsicht

- Aufsicht = notwendige Ergänzung der Selbstverwaltung zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit
- Aufsicht über eigenen Wirkungsbereich durch Bund oder Land
- Rechtsaufsicht, gegenüber Gemeindehaushalt auch Wirtschaftlichkeitsaufsicht
- Aufsichtsmittel (zB Information, Genehmigungsvorbehalte, Auflösung des Gemeinderats)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Der übertragene Wirkungsbereich

- Gemeinde ist Selbstverwaltungseinrichtung mit Recht auf Selbstverwaltung im eigenen Wirkungsbereich
- Gemeinde ist auch Verwaltungssprengel = übertragener Wirkungsbereich (zB Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz)
 - Hier: keine Weisungsfreiheit sondern Bindung an Weisungen der staatlichen Behörden
 - Führung dieser Aufgaben durch Bürgermeister

Berka

Staatsorganisationsrecht

Wien als Gemeinde und Land – Art 108 – 112 B-VG

- Sonderstellung von Wien in B-VG angelegt
- Wie ist Gemeinde, Stadt mit eigenem Statut (Bezirksverwaltung) und Bundesland
- Doppelfunktion der Organe
 - Gemeinderat – auch Funktionen eines Landtags
 - Stadtssenat – auch Funktionen der LReg
 - Bürgermeister – auch Funktionen eines LH

Berka

Staatsorganisationsrecht

Gerichtsbarkeit

- Gerichtsbarkeit (Ordentliche Gerichte) = Vollziehung der Gesetze durch unabhängige Organe
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
 - In Ausübung des richterlichen Amtes sind Richter unabhängig
 - Unabhängigkeit: Wahrung der richterlichen Garantien (Weisungsfreiheit, Unabsetzbarkeit, Unversetzbarkeit)
 - Grundsatz der festen Geschäftsverteilung
 - Unparteilichkeit (Art 6 EMRK)
- Bindung an das gehörig kundgemachte Gesetz

Berka

Staatsorganisationsrecht

Richter und Gesetz

- Rechtsprechung ist Rechtsanwendung: Richter ist an das gehörig kundgemachte Gesetz (VO) gebunden – Art 89 B-VG
 - Prüfung ob gehörig kundgemacht (sonst nicht anzuwenden)
 - Bei Bedenken gegen Norm Antrag auf Normprüfung an VfGH

Berka

Staatsorganisationsrecht

Weitere verfassungsrechtliche Prinzipien für Gerichtsbarkeit

- Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen
- Anklageprinzip
- Ferner:
 - Grundrecht auf gesetzlichen Richter
 - Garantien des Art 6 EMRK (Unschuldsvermutung, Verteidigungsrechte)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Gerichtsorganisation

- Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus (Art 82 B-VG) – alle Gerichte sind Bundesgerichte
- Gerichtsverfassung (Gerichtsorganisation) muss durch Bundesgesetz festgelegt werden (Art 83 B-VG)
 - JN, StPO, GOG gestalten Gerichtsorganisation aus
 - Verfassungsrechtlich vorgegeben: Existenz eines OGH und Kernbestand an Zuständigkeiten

Berka

Staatsorganisationsrecht

Richterliche Organe

- Ernannte Richter (Berufsrichter)
 - Unabhängig (weisungsfrei)
 - unabsetzbar
 - Unversetzbar (beachte: Sprengelrichter nach Art 88a B-VG)
- Laienrichter: Geschworene und Schöffen – Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung
- Rechtspfleger: richterliche Hilfsorgane die nur den Weisungen des zuständigen Richters unterliegen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Justizverwaltung- Art 87 Abs 2 B-VG

- Bei der Führung der richterlichen Geschäfte (Rechtsprechung) ist Richter unabhängig
- Daneben: Justizverwaltung = Vorsorge für die personellen und sachlichen Erfordernisse der Justiz (zB Materialbesorgung)
 - Justizverwaltung durch Einzelrichter (Präsident eines Gerichts) – weisungsgebunden
 - Justizverwaltung durch Kollegialorgane (zB Besetzungsvorschlag) - weisungsfrei

Berka

Staatsorganisationsrecht

Kontrolle im Verfassungsstaat

- „Macht braucht Kontrolle“
- auch demokratische Staatsmacht braucht Kontrolle
- Daher werden die drei Staatsgewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) durch eigenständige Kontrollereinrichtungen ergänzt („Kontrollgewalt“)
- Kontrolle ist Teil des Systems der „Checks and Balances“ im demokratischen Verfassungsstaat
- beachte auch die Gliederung des B-VG!

Berka

Staatsorganisationsrecht

Arten der Kontrolle

- Politische Kontrolle
 - Politische Zweckmäßigkeit durch Parlamente
- Rechtliche Kontrolle
 - Rechtsmäßigkeit durch Gerichte und Unabhängige Verwaltungsbehörden
- Finanzielle Kontrolle
 - Wirtschaftlichkeit durch besondere Organe (Rechnungshöfe)
- Missstandskontrolle
 - Missstände in der Verwaltung durch Volksanwaltschaft
- Beachte aber auch die Bedeutsamkeit einer Kontrolle der Staatsgewalt durch die Zivilgesellschaft

Berka

Staatsorganisationsrecht

Rechtliche Kontrolle

- Art 129 B-VG: Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate, der Asylgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.
- Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Staatshandelns durch
 - Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH, AsylGH)
 - die unabhängigen Verwaltungssenate

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Unabhängigen Verwaltungssenat

- UVS: unabhängige Verwaltungsbehörden der Länder
 - Dienst- und Organisationsrecht: Landesgesetze
 - Verfahrensrecht: Bundesgesetze
- Organisation
 - Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit)
 - Feste Geschäftsverteilung
 - Längere Amtsperiode bzw unbefristete Bestellung
- UVS sind „Tribunale“ iS des Art 6 EMRK

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufgaben der UVS

- Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen
- Entscheidung über „Maßnahmebeschwerden“
- Entscheidung in „sonstigen Angelegenheiten“
 - Säumnisbeschwerde in gewissen Fällen
- Gegen Bescheide eines UVS ist Anrufung von VwGH und VfGH möglich

Berka

Staatsorganisationsrecht

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH)

- Verfassungsgerichtshof zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit des Staatshandelns (Garantie der Verfassung)
- Wesenszüge der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit
 - Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen („österreichisches Modell“)
 - Konzentration der Normenkontrolle bei einem Gericht
 - Grenzorgan zwischen Recht und Politik

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufgaben des VfGH – die Normenkontrolle

- Normenkontrolle
 - Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art 140 B-VG)
 - Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen (Art 139 B-VG)
- Antragsbefugnis:
 - Abstrakte Normenkontrolle: Regierungen
 - Konkrete Normenkontrolle: Gerichte, VfGH von Amtswegen, Individualantrag
- Entscheidung: im Fall der Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit Aufhebung der Norm mit Wirkung (grundsätzlich) für die Zukunft

Berka

Staatsorganisationsrecht

Weitere Aufgaben des VfGH

- Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit
 - Beschwerde gegen Bescheide wegen Verletzung von Grundrechten
- Wahlgerichtshof
 - Anfechtung von Wahlen
- Staatsgerichtshof
 - Staatsrechtliche Anklagen gegen BPräs, Bundesminister oder Landeshauptleute
- Kompetenzgerichtsbarkeit
 - Entscheidung von Kompetenzkonflikten
 - Feststellung umstrittener Kompetenzen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

- Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Staatshandelns – Kontrolle der individuellen Verwaltungsakte durch ein Gericht
- Wesenszüge der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Zentralisierte Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Einstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit (nach Erschöpfung des inneradministrativen Instanzenzuges)
 - Beschränkung auf Rechtskontrolle
 - Kassatorische Entscheidungen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufgaben des VwGH

- Entscheidung über Bescheidbeschwerden
 - wegen behaupteter Verletzung subjektiver Rechte
 - Beachte den Unterschied: VfGH - Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Recht; VwGH - Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter Recht
- Entscheidung über Säumnisbeschwerden wegen rechtswidriger Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde
- ferner: Amtsbeschwerde (gegen Bescheide), Weisungsbeschwerde

Berka

Staatsorganisationsrecht

Finanzielle Kontrolle durch Rechnungshof

- Öffentliche Finanzmittel = Gelder der Bürger, die sparsam und wirtschaftlich verwaltet werden müssen
- Haushalts- oder Gebarungskontrolle: Kontrolle des wirtschaftlichen Verhaltens der Staatsorgane und des staatsnahen Bereich
- Dazu spezielle Einrichtungen: Rechnungshöfe, die im Auftrag des Parlaments tätig werden und eine fortlaufende Kontrolle ausüben (zusätzlich zum Budgetbewilligungsrecht des Parlaments)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Rechnungshof

- Stellung
 - Hilfsorgan des Nationalrats bzw der Landtage
 - Organisatorisch Bundesorgan
 - Funktionell als Bundes- oder Landesorgan tätig
 - Garantie der Unabhängigkeit
- Präsident und Beamte
- Wahl des Präsidenten durch NR für 12-jährige Periode, Abberufung durch NR

Berka

Staatsorganisationsrecht

Prüfungsmaßstab des RH

- Rechnungshof prüft die öffentlichen Haushalt auf
 - ziffernmäßige Richtigkeit
 - Übereinstimmung mit bestehenden Vorschriften (Rechtmäßigkeit)
 - Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Berka

Staatsorganisationsrecht

Wer wird geprüft - Prüfungsgegenstände

- Haushalte der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, größere Gemeinden, kleinere nur auf Antrag)
- Stiftungen, Anstalten, Fonds, wenn deren Organe von Gebietskörperschaften ernannt werden
- Öffentliche Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung oder Beherrschung durch Gebietskörperschaften)
- Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gebietskörperschaft, Träger der Sozialversicherung
- Kammern
- Sondergesetzliche Zuständigkeiten (zB ORF, Universitäten)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Prüfung durch den RH

- Prüfung von Amts wegen und auf Grund eigener Initiative
 - Ferner: Sonderprüfungen auf Antrag einer Regierung, Beschluss NR oder LT oder Antrag von 20 Abgeordneten
- Prüfung, etwa durch „Einschau“
- Zusammenfassung in Bericht an Parlament und oberste Verwaltungsorgane
 - Jahrestätigkeitsbericht
 - Sonderberichte
- Konsequenzen?

Berka

Staatsorganisationsrecht

Sonstige Aufgaben des RH

- Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses
- Gegenzeichnen von Urkunden über Finanzschulden des Bundes
- Bericht über Einkommen öffentlicher Funktionäre
- Mitwirkung bei Kontrolle der Finanzen der politischen Parteien
- Beachte: es gibt auch RH der Länder

Berka

Staatsorganisationsrecht

Misstands kontrolle durch Volksanwaltschaft

- Die Idee des „Ombudsman“ und darauf aufbauend Schaffung der VA im Jahre 1977
- Aufgabe: Misstandskontrolle
- Rechtsgrundlage
 - Art 148a – 148j B-VG
 - VolksanwaltschaftsG

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Volksanwaltschaft

- Kollegialorgan mit drei Mitgliedern
- Vorsitz wechselt jährlich
- Wahl durch Nationalrat, praktisch Bestellung durch die drei mandatstärksten Parteien
- Amtsdauer 6 Jahre
- Hilfsorgan des Nationalrats (der Landtage)
- Unabhängigkeitsgarantie

Berka

Staatsorganisationsrecht

Aufgaben der VA

- Kontrolle der Verwaltung auf Missstände
 - Missstand – jeder kritikwürdige Zustand
 - Verwaltung des Bundes (zT der Länder)
 - sowohl Hoheits- wie Privatwirtschaftsverwaltung
 - Nicht: Gerichtsbarkeit
 - Aber: seit Verfassungsnovelle BGBl I 2/2008 Beschwerde wegen behaupteter Säumnis eines Gerichts

Berka

Staatsorganisationsrecht

Prüfung durch VA

- Anstoss ist idR eine Beschwerde eines Bürgers
 - Ferner: amtswegige Kontrolle
- Wird ein Missstand gefunden: Empfehlung an Verwaltung, die
 - der Empfehlung entsprechen kann oder begründen muss, wieso ihr nicht entsprochen wird
 - Fristsetzungsantrag bei Gericht oder Anregung von Disziplinarmaßnahmen
- jährlich Bericht an den NR
- Beachte: VA ist auch für Bundesländer zuständig (außer Tirol und Vorarlberg, wo es eigene Kontrollorgane gibt).

Berka

Staatsorganisationsrecht

Ein Beispiel aus dem Bericht 2001 (Teil BM f Landesverteidigung)

9.1.4 Unverständliche Personalentscheidung im Sanitätsbereich

Ein Arzt hat sich wegen der Nichtberücksichtigung einer Bewerbung an die VA gewandt. Der Beschwerdeführer hat sich für die mit Oktober 2000 nachzubesetzende HV-Arztstelle in einer niederösterreichischen Kaserne beworben und dabei seine Erfahrungen als Bataillonsarzt (Miliz) bzw. als Notarzt im Krankenrevier einer anderen Kaserne betont. Die Bewerbung blieb erfolglos, weil die gegenständliche Stelle mit einer Ärztin – der Tochter des vorherigen HV-Arztes – vorläufig besetzt wurde. Diese Ärztin wurde später definitiv mit der ausgeschriebenen Position betraut....

Nach einer Urgenz am 12.9.2001 ging der VA sodann am 26.11.2001 eine Information des Ressortministers zu, in der die Vorgangsweise erläutert wurde. Die Zweifel an der Richtigkeit des behördlichen Vorgehens konnten aber durch seine Ausführungen nicht beseitigt werden....

Auf die im Vergleich zur Mitbewerberin bessere Qualifikation des Beschwerdeführers wurde in der Stellungnahme überhaupt nicht eingegangen. Der Bundesminister für Landesverteidigung wurde vom sachzuständigen Volksanwalt mit der neuerlichen Kritik konfrontiert. Eine Reaktion darauf liegt noch nicht vor. Die VA wird die Angelegenheit weiter verfolgen (VA 27-LV/01).

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staatshaftung

- Haftung des Staates für den Schaden, der den Bürgern durch ein Fehlverhalten seiner Organe zugefügt wird
- Amtshaftung nach Art 23 B-VG und AmtshaftungsG
- Grundidee: Haftung des Rechtsträgers für rechtswidriges, schuldhaftes Handeln eines Organwalters – Bürger kann sich gleich an den Staat wenden und muss nicht den Beamten klagen

Berka

Staatsorganisationsrecht

Haftung

- Für rechtswidriges, schuldhaftes Handeln eines Organ
- in Vollziehung der Gesetze
 - an sich nur für hoheitliches Handeln
 - ausdehnende Interpretation durch OGH
- Keine Haftung für: Gesetzgebung, Entscheidung eines obersten Gerichts
- Bei Ersatz des Schadens unter Umständen Regressanspruch gegen den Beamten (nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit)
- beachte aber: Erweiterung der Amtshaftungsansprüche durch Gemeinschaftsrecht

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staatshaftung nach Gemeinschaftsrecht

- Mitgliedstaat haftet für Schäden, die einem Einzelnen durch Verletzung von Gemeinschaftsrecht zugefügt wurden, unabhängig um welches Organ es sich handelt
- Daher Ersatzanspruch auch bei „legislativem Unrecht“ und bei rechtswidrigen Erkenntnissen eines Höchstgerichts
- Geltendmachung: nach Amtshaftungsrecht, wenn unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen oder bei Schadenszufügung durch höchstgerichtliche Entscheidung Klage nach Art 137 B-VG beim VfGH

Berka

Staatsorganisationsrecht

Gesamtübersicht über die Vorlesung



1. Teil: Grundlagen

1. Verfassung und Verfassungsrecht
2. Die Grundprinzipien des B-VG

2. Teil: Staatsorganisation und Staatsfunktionen

1. Der Aufbau des Staats
2. Die Gesetzgebung
3. Die Verwaltung
4. Die Gerichtsbarkeit
5. Die Selbstverwaltung
6. Die Kontrolle

3. Teil: Völkerrecht und Europarecht

1. Die innerstaatliche Bedeutung des Völkerrechts
2. Das Europarecht im innerstaatlichen Recht

Berka

Staatsorganisationsrecht

Völkerrecht

- Recht das zwischen den Völkerrechtssubjekten gilt (Staaten, internationale Organisationen, vereinzelt auch Einzelmenschen)
- Völkerrecht kann auch im innerstaatlichen Bereich gelten und dort die Grundlage für Vollzugsakte sein
- Verfassungsrecht regelt gewisse Fragen des Völkerrechts, zB
 - Abschlusskompetenz bei Staatsverträgen
 - Transformation ins innerstaatliche Recht

Berka

Staatsorganisationsrecht

Transformation von Völkerrecht

- Transformation = Umwandlung der völkerrechtlichen Rechtswirkungen in innerstaatliche Rechtswirkungen
- Generelle Transformation: eine Norm des Völkerrechts wird ohne Modifikation zum innerstaatlichen Recht erklärt (auch: Adoption)
- Spezielle Transformation: Völkerrechtsnorm wird in eine Rechtsatzform des innerstaatlichen Rechts umgewandelt

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die allgemein anerkannten Regeln des VR – Art 9 Abs 1 B-VG

- Begriff des Völkergewohnheitsrechts
- Art 9 Abs 1: Die allgemein anerkannten Regeln des VR gelten als Bestandteil des Bundesrechts
- Generelle Transformation des Völkergewohnheitsrechts
 - Rang: verschiedene Theorien
 - Herrschend: materielle Einordnung, in der Regel Bundesgesetz

Berka

Staatsorganisationsrecht

Völkerrechtliche Verträge

- Völkerrechtliche Verträge zwischen Völkerrechtssubjekten (auch: Staatsverträge, Abkommen, Übereinkommen, Konventionen usw)
- Staatsverträge schließt der Bund ab, begrenzte Ermächtigung aber auch für Länderstaatsverträge
- Abschlussverfahren
 - Verhandlungen
 - (Unterzeichnung)
 - (Parlamentarische Genehmigung)
 - Abschluss = Ratifikation

Einfaches und zusammengesetztes Verfahren

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staatsverträge des Bundes 1

- Abschluss durch BPräs, aber auch
 - Ermächtigung der BReg für Regierungsübereinkommen
 - BM für Ressortübereinkommen oder Verwaltungsübereinkommen
 - Betrifft StV selbständigen Wirkungsbereich der Länder: Bindung des Bundes an einheitliche Länderstellungnahme, außer Abweichung aus zwingenden außenpolitischen Gründen geboten.
- Parlamentarische Genehmigung (Art 50 B-VG) für
 - Politische StV
 - Gesetzesändernde StV
 - Gesetzesergänzende StV
 - Zustimmungserfordernisse und Mitwirkung des Bundesrats

Berka

Staatsorganisationsrecht

Staatsverträge des Bundes 2

- Kundmachung in BGBl III
- Transformation von StV
 - Generelle Transformation durch Kundmachung im BGBl
 - Unmittelbare Anwendbarkeit („self execution“, wenn ausreichend bestimmt
 - Im Fall eines „Erfüllungsvorbehalts“ (Art 50 Abs 2 B-VG) gilt das Prinzip der speziellen Transformation
- Rang des StV im innerstaatlichen Recht
 - Gesetzesrang oder Rang einer VO
 - StV, die vor 2008 abgeschlossen wurden, können auch im Rang von Verfassungsrecht stehen oder einzelne Verfassungsbestimmungen enthalten
 - Seit 2008: Kein Verfassungsrang für StV, außer der Verfassungsrang würde ihm durch eigenes Verfassungsgesetz zuerkannt.

Berka

Staatsorganisationsrecht

Beschlüsse internationaler Organisationen

- Internationale Organisationen mit „Durchgriffswirkung“ – supranationales Recht
- Art 9 Abs 2 B-VG: begrenzte Ermächtigung zur Einräumung von Hoheitsbefugnissen an solche Organisationen
- Verlautbarung ihrer Beschlüsse im BGBl, womit sie als generell transformiert gelten und – wenn ausreichend bestimmt – unmittelbar anwendbar sind.

Berka

Staatsorganisationsrecht

Europarecht im nationalen Recht

- Warum es geht
 - Verfassungsrechtliche Bestimmungen über Beteiligung Österreichs an der EU
 - Geltung des Europarechts im österreichischen Recht

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die wichtigsten Organe der EU und die Beteiligung Österreich 1

- Europäischer Rat: politisches Leitorgan der EU – Österreich durch BK vertreten
- Rat der EU
 - Wichtigstes Entscheidungsorgan der EU und EG
 - Rechtsetzungsbefugnisse
 - Zusammensetzung: Fachminister der Mitgliedstaaten in den einzelnen Räten
 - Entscheidungen entweder einstimmig, mit einfacher Mehrheit oder qualifizierter Mehrheit (Verfahren der Stimmengewichtung) – Österreich hat 10 von insgesamt 321 Stimmen
 - Österreich im Rat durch BK oder Außenminister oder sonstigen Ressortminister vertreten, ausnahmsweise kann Minister auch durch ein Mitglied einer LReg vertreten sein

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die wichtigsten Organe der EU und die Beteiligung Österreich 2

- Europäisches Parlament
 - Vertretung der europäischen Völker, deren Abgeordnete in direkter Volkswahl gewählt werden
 - Insgesamt 732 Abgeordnete, davon 18 aus Österreich
 - Wahl in Österreich nach den gleichen Grundsätzen wie Wahl zu den innerstaatlichen Vertretungskörperschaften für 5-jährige Wahlperiode
- Europäische Kommission
 - „Exekutive“ der EU mit Initiativbefugnissen und unabhängiger Stellung gegenüber Mitgliedstaaten
 - 25 Mitglieder bestellt von Rat
 - Vorschlag erstattet im Fall Österreich BReg (Mitwirkungsrechte des NR)
- Europäischer Gerichtshof und Gericht 1. Instanz

Berka

Staatsorganisationsrecht

Die Mitwirkung von NR (BR) und der Bundesländer

- Durch Verlagerung der Willensbildung auf EU
 - Schwächung der nationalen Parlamente (Demokratiedefizit!)
 - der Stellung der Bundesländer (Bundeslastigkeit der EU-Willensbildung)
- Abhilfe: Art 23d (Ländermitwirkung) und Art 23e (Parlamentswirkung) bei „Vorhaben der EU“
- Grundprinzip
 - Rechtzeitige Information von NR (BR) sowie der Länder
 - Stellungnahme (bei Ländern einheitliche Stellungnahme) ist für österreichischen Vertreter in gewissen Fällen bindend, Abweichung nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen zulässig
 - Bei Änderung von österreichischem Bundesverfassungsrecht ist Stellungnahme des NR (uU auch BR) bindend

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das EU-Recht in der österreichischen Rechtsordnung: : die Rechtsquellen

- Beachte Mehrdeutigkeit der Begriffe Europarecht, EU-Recht
 - Unionsrecht
 - Gemeinschaftsrecht
- Rechtsquellen des EU-Rechts
 - Primärrecht und Sekundärrecht
 - Sekundärrecht
 - Verordnungen
 - Richtlinien
 - Entscheidungen
 - Rechtsakte im Bereich der 2. und 3. Säule (zB Rahmenbeschlüsse ...)

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das EU-Recht in der österreichischen Rechtsordnung: die Geltung im österreichischen Recht

- Eigenarten des Gemeinschaftsrechts
 - Gemeinschaftsrecht als autonome Rechtsordnung
 - Unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrecht (ohne Transformationsakt) wenn ausreichend bestimmt
 - Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts
 - Keine Einordnung in den innerstaatlichen Stufenbau der Rechtsordnung
- Vollziehung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts
 - Unmittelbar anwendbares Recht: in der Regel mittelbarer (mitgliedstaatlicher) Vollzug, nur ausnahmsweise direkter Vollzug durch Gemeinschaftsorgane
 - Nicht unmittelbar anwendbares Recht muss umgesetzt werden

Berka

Staatsorganisationsrecht

Das EU-Recht in der österreichischen Rechtsordnung: die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

- Vor allem Richtlinienrecht muss umgesetzt werden (mittelbarer Vollzug)
 - für Umsetzung gilt innerstaatliche Kompetenzverteilung
 - Umsetzung durch VO nur dann, wenn dafür ausreichend Grundlage in innerstaatlichem Gesetz (Art 18 Abs 2 B-VG)
 - Doppelte Bindung bei der Umsetzung
 - Bindung an das Gemeinschaftsrecht (Vorrang)
 - Bindung an das innerstaatliche Verfassungsrecht (Grundrechte, Verfahrensgarantien)
 - Bei Konflikt mit innerstaatlichem Verfassungsrecht entweder Verdrängung des nationalen Verfassungsrechts oder Notwendigkeit einer Umsetzung durch Verfassungsbestimmungen
- Konsequenz verspäteter oder unvollständiger Umsetzung
 - Richtlinie kann uU unmittelbar anwendbar werden
 - Wenn inhaltlich unbedingt, ausreichend bestimmt und den Einzelnen begünstigt

Das EU-Recht in der österreichischen Rechtsordnung: Rechtsschutzfragen

Der gemeinschaftsrechtliche Rechtsschutz

- Für Wahrung des Gemeinschaftsrechts sind zunächst die Mitgliedstaaten verantwortlich
- Wegen des Vorrangs von Gemeinschaftsrecht ist innerstaatliches, widersprechendes Recht nicht anzuwenden
- Bei Verletzung von Gemeinschaftsrecht
 - Bekämpfung im Instanzenzug der Gerichte oder Verwaltungsbehörden
 - Bei Verwaltungsakten: Beschwerde an den VfGH wegen Verletzung von Rechten, die durch Gemeinschaftsrecht begründet wurden; nur eingeschränkte Zuständigkeit des VfGH
- Bei Zweifel an der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder seiner Gültigkeit Vorlage nach Art 234 EGV (Vorabentscheidungsverfahren)
 - Zum Gerichtsbegriff des Art 234 EGV, Vorlagerecht und Vorlagepflicht
 - Verweigerung der Vorlage durch vorlagepflichtiges Gericht: Verletzung des Grundrechts auf ein gesetzliches Verfahren, das vor dem VfGH geltend gemacht werden kann